

JUS PRIVATUM

9

Hartmut Oetker

Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung



J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 9

Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung

Bestandsaufnahme und kritische Würdigung
einer tradierten Figur der Schuldrechtsdogmatik

von

Hartmut Oetker



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Oetker, Hartmut:

Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung:
Bestandsaufnahme und kritische Würdigung einer tradierten Figur der
Schuldrechtsdogmatik / von Hartmut Oetker. – Tübingen: Mohr, 1994
(Jus privatum; Bd. 9)

ISBN 3-16-146275-0

NE: Ius privatum

978-3-16-158148-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1994 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Typographic in Tübingen aus der Times-Antiqua belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Wintersemester 1993/94 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Habilitationsschrift angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum wurden bis zum 31.12.1993 nachgetragen.

Zu besonderem Dank bin ich meinem akademischen Lehrer, Herrn *Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker*, verpflichtet, der meinen wissenschaftlichen Werdegang stets förderte und maßgeblich prägte. Seine Bereitschaft zum Diskurs, seine Toleranz gegenüber abweichenden Lösungskonzeptionen sowie der mir stets gewährte zeitliche Freiraum schufen eine Atmosphäre, die eine kreative wissenschaftliche Tätigkeit ermöglichte und die ich als vorbildlich empfinde.

Dank schulde ich ferner Herrn *Prof. Dr. Dieter Reuter*. Dies gilt nicht nur für die überobligatorisch zügige Anfertigung des Zweitgutachtens, sondern auch für zahlreiche Anregungen, die ich aus vielen Gesprächen erhielt. Die mir hierdurch zuteil gewordene Förderung trägt mit dazu bei, daß ich stets gerne an die Kieler Assistentenzeit zurückdenke. Ursächlich hierfür sind aber auch die mir durch das Juristische Seminar der Kieler Fakultät eröffneten Arbeitsmöglichkeiten. Der schier unerschöpfliche Fundus jederzeit präsenter Literatur ersparte mir viel Zeit und Mühe und ermöglichte es, daß ich mich nahezu ausschließlich auf die wissenschaftliche Tätigkeit konzentrieren konnte. Mein Dank erstreckt sich im übrigen auch auf die Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die mich in den letzten Jahren mit Rat und Tat unterstützten, deren namentliche Aufzählung aber den für ein Vorwort gebotenen Rahmen sprengen würde. Hervorheben möchte ich jedoch meinen langjährigen Assistentenkollegen, Herrn *Dr. Jan Busche* – mit ihm teilte ich nicht nur das Arbeitszimmer, sondern ihm verdanke ich durch seine stete Gesprächsbereitschaft zahlreiche Anregungen und weiterführende Diskussionen.

Mein Dank wäre unvollständig, wenn ich in ihn nicht auch Frau *Maika Krabbenhöft* einbeziehen würde. Ihre Toleranz gegenüber meiner wissenschaftlichen Tätigkeit und ihre Unterstützung waren eine ganz wesentliche Voraussetzung für ihr Gelingen.

Zu Dank fühle ich mich schließlich an dieser Stelle auch meinen Eltern verpflichtet, die die Basis dafür schufen, damit ich mich der Wissenschaft widmen konnte. Die Übernahme des Druckkostenzuschusses für die Publizierung der Habilitationsschrift war ihnen ein Herzensanliegen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIX

§ 1 Einleitung	1
----------------------	---

Erster Teil

Der Zeitfaktor im Schuldverhältnis

§ 2 Die Zeit im Schuldvertrag und Vertragsfreiheit	18
§ 3 Phänomenologie der Zeit in den schuldvertraglichen Leistungsbeziehungen	20
§ 4 Regelungsinteressen beim Abschluß langfristiger Verträge und ihr ökonomisches Fundament	25
§ 5 Bedeutung der historischen Wurzeln des Privatrechts für die Figur des Dauerschuldverhältnisses und die Anfänge ihrer rechtswissenschaftlichen Entdeckung	47
§ 6 Die Rezeption des Dauerschuldverhältnisses in der höchst- richterlichen Rechtsprechung und in der Gesetzgebung	52

Zweiter Teil

Das Dauerschuldverhältnis als Ordnungs- und Rechtsbegriff

<i>Erstes Kapitel: Das Dauerschuldverhältnis und sein Inhalt als Problem der Schuldrechtsdogmatik</i>	66
---	----

§ 7 Zum Erkenntnisstand der Zivilrechtsdogmatik über Begriff und Inhalt des Dauerschuldverhältnisses	66
---	----

<i>Zweites Kapitel: Das Dauerschuldverhältnis als integraler Bestandteil einer zeitorientierten Ordnung der Schuldverträge und als spezielle Ausprägung der Dauerrechtsverhältnisse</i>	96
---	----

§ 8 Zur Notwendigkeit einer zeitorientierten Ordnung der Schuld- verträge und einer Dogmatik des Dauerschuldverhältnisses	96
--	----

§ 9 Der Dauerschuldvertrag als eigenständige Kategorie der Schuldverträge	99
§ 10 Der Dauerschuldcharakter einzelner Vertragstypen	144
§ 11 Der Dauerschuldvertrag als Teil der Dauerrechtsbeziehungen ...	177

<i>Drittes Kapitel: Das Dauerschuldverhältnis als Rechtsbegriff und seine Eignung als Systembegriff</i>	181
---	-----

§ 12 Das Dauerschuldverhältnis als Rechtsbegriff	181
§ 13 Strukturen der Dauerschuldverhältnisse zwischen Einheit und Vielfalt	201
§ 14 Das Dauerschuldverhältnis als Anknüpfungspunkt für allgemeine schuldrechtliche Lehren	244

Dritter Teil

Die Kündigung als Instrument zur Beendigung von Dauerschuldverhältnissen

<i>Erstes Kapitel: Die Kündigung zwischen Freiheit und Bindung</i>	248
--	-----

§ 15 Die Beendigungsfreiheit bei Dauerverträgen	248
§ 16 Die Kündigungsfreiheit als »gebundene« Freiheit	284

<i>Zweites Kapitel: Die Einfügung der Kündigung in das Leistungsstörungenrecht</i>	319
--	-----

§ 17 Dauerleistung und Unmöglichkeit	319
§ 18 Rechtsfolgen einer Unmöglichkeit der Dauerleistung	343
§ 19 Die Unmöglichkeit bei Sukzessivverträgen	374
§ 20 Der Verzug bei Dauerverträgen	380
§ 21 Zurückbehaltungsrechte im Dauerschuldverhältnis	390
§ 22 Die Integration der Kündigung in die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage	418

<i>Drittes Kapitel: Zur Eigenständigkeit von Anfechtung und Nichtigkeit bei Dauerschuldverhältnissen</i>	424
--	-----

§ 23 Bestrebungen zur Immunisierung des Dauerschuldverhältnisses vor den Rechtsfolgen eines fehlerhaften Vertragsabschlusses	424
§ 24 Die Reichweite des außerordentlichen Kündigungsrechts aus wichtigem Grund bei Anfechtungs- und Nichtigkeitstatbeständen	440

Vierter Teil

Privatautonome Stabilisierung von Dauerverträgen und legislativer Schutz der Beendigungsfreiheit

<i>Erstes Kapitel: Privatautonomie und Kündigung</i>	451
§ 25 Stabilisierung von Dauerschuldverhältnissen als Gegenstand privatautonomer Regelungen	451
<i>Zweites Kapitel: Laufzeitbeschränkungen zwischen Sicherung der Selbstbestimmung, Freiheitsschutz und Wettbewerbsordnung</i>	
§ 26 Dispositionsschutz und Laufzeitbeschränkungen	470
§ 27 Mindestlaufzeit in Gesellschaftsverträgen zwischen Prognose- schutz und Wahrung der Handlungsfreiheit	484
§ 28 Laufzeitbindung und Schutz der personalen und wirtschaftlichen Handlungsfreiheit durch die Sittenordnung	501
§ 29 Laufzeitbindung und Wettbewerbsordnung	514
§ 30 Rechtsfolgen übermäßiger Laufzeitbindungen	544
<i>Drittes Kapitel: Privatautonome Beschränkungen des Kündigungsrechts und legislativer Schutz der Kündigungsfreiheit</i>	
§ 31 Stabilisierung des Dauerschuldverhältnisses durch Zugriff auf den Kündigungsgrund	564
§ 32 Verzögerung der Kündigungswirkung	588
§ 33 Vertragliche Kündigungserschwerungen im Lichte der gesetz- lichen Bestimmungen zum Schutz der Kündigungsfreiheit	600
§ 34 Verlängerungsklauseln und Dispositionsschutz	624
§ 35 Ausstrahlung des legislativen Schutzes der Kündigungsfreiheit auf die Haftungsordnung	628

Fünfter Teil

Das Dauerschuldverhältnis als legislatives Gestaltungsobjekt

§ 36 Die Forderungen nach dauerschuldsspezifischen Modifikationen des Zivilrechts	664
§ 37 Die Beendigung des Dauerschuldverhältnisses als Regelungsgegenstand	687

Sechster Teil

Zusammenfassung und abschließende Würdigung

§ 38 Das Dauerschuldverhältnis – eine anspruchsvolle dogmatische Kategorie oder eine Leerformel ohne Anleitungswert?	702
Literaturverzeichnis	716
Sachregister	752

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXIX

§ 1 Einleitung	1
----------------------	---

Erster Teil

Der Zeitfaktor im Schuldverhältnis

§ 2 Die Zeit im Schuldvertrag und Vertragsfreiheit	18
§ 3 Phänomenologie der Zeit in den schuldvertraglichen Leistungsbeziehungen	20
A. Verträge mit kurzfristigem Leistungsaustausch	20
B. Verträge mit komplexer Hauptleistung	21
C. Verträge mit gestreckter Erfüllung der Hauptleistungspflicht	22
D. Bezugsverträge mit unbestimmter Gesamtleistung	23
E. Verträge mit ausschließlich zeitlich bestimmbarem Leistungsumfang	24
§ 4 Regelungsinteressen beim Abschluß langfristiger Verträge und ihr ökonomisches Fundament	25
A. Regelungsbedürftige Intentionen bei langfristigen Vertragsbeziehungen	25
B. Zur Interdependenz von Ökonomie und Vertragsrechtsordnung	27
C. Langfristige Vertragsbeziehungen und Wettbewerbsordnung	30
D. Mikroökonomische Betrachtung langfristiger Vertrags- beziehungen in der »Ökonomischen Analyse des Rechts«	34
I.»Ökonomische Analyse des Rechts« und Vertragsrechts- ordnung	34
II. Das Grundmodell der »Ökonomischen Analyse des Rechts«	36
III. Spezifische ökonomische Probleme langfristiger Vertragsbeziehungen	38
1. Das Phänomen begrenzter Rationalität	38
2. Die Dimension der Transaktionskosten bei langfristigen Vertragsbeziehungen und die Beschränkung auf unvollkommene Verträge	40

3. Transaktionsspezifische Investitionen und Allokationseffizienz	43
a) Transaktionsspezifische Investitionen als besonderes Phänomen langfristiger Vertragsbeziehungen	43
b) Unvorhersehbare Opportunitätskosten als mögliche Konsequenz transaktionsspezifischer Investitionen	44
c) Transaktionsspezifische Investitionen als Hemmnis für eine Veränderung der Ressourcenallokation	44
4. Opportunismus als Gefahr transaktionsspezifischer Investitionen und unvollkommener Verträge	45
E. Zwischenergebnis	47
§ 5 Bedeutung der historischen Wurzeln des Privatrechts für die Figur des Dauerschuldverhältnisses und die Anfänge ihrer rechtswissenschaftlichen Entdeckung	47
§ 6 Die Rezeption des Dauerschuldverhältnisses in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und in der Gesetzgebung	52
A. Das Dauerschuldverhältnis als Argumentationsfigur der Judikatur	52
I. Die zurückhaltende Tendenz des Reichsgerichts	52
II. Die Entwicklung dauerschuldsspezifischer Grundsätze in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	54
B. Das Dauerschuldverhältnis als Bestandteil der legislativen Ordnung des Privatrechts	61

Zweiter Teil

Das Dauerschuldverhältnis als Ordnungs- und Rechtsbegriff

<i>Erstes Kapitel: Das Dauerschuldverhältnis und sein Inhalt als Problem der Schuldrechtsdogmatik</i>	66
§ 7 Zum Erkenntnisstand der Zivilrechtsdogmatik über Begriff und Inhalt des Dauerschuldverhältnisses	66
A. Das traditionelle begriffliche Instrumentarium für eine zeitorientierte Systematik der Schuldverträge	66
I. Die Polarität der »vorübergehenden« und der »dauernden«	66
II. Das Dauerschuldverhältnis als komplementärer und höherrangiger Ordnungsbegriff	71
B. Bisherige Ansätze zur inhaltlichen Konkretisierung des Dauerschuldverhältnisses	74
I. Überblick	74

II. Konzeptionelle Ansätze im Schrifttum	75
1. Die Theorie der Vertragsdauer (<i>Silberschmidt</i>)	75
2. Das Dauerschuldverhältnis als vorübergehende Übertragung subjektiver Rechte (<i>Gutzler, J. Schmidt</i>)	76
3. Das Erhaltungsinteresse als Inhalt der Dauerschuldverhältnisse (<i>Löning</i>)	77
4. Das Verhältnis von Leistung und Zeit	78
a) Die Hauptleistung als Bezugsobjekt	78
b) Die Pluralität der Leistungserfolge oder Leistungshandlungen (<i>Siber, v. Tuhr/Peter</i>)	78
c) Die Gegenüberstellung von Zeitpunkt und Zeitraum (<i>O. v. Gierke</i>)	80
d) Die Herbeiführung eines Zustandes als Ziel des Dauerschuldverhältnisses (<i>Nikisch</i>)	83
e) Das Verhältnis von Leistungsumfang und Vertragsdauer (<i>Ehrenzweig, E. Wolf</i>)	84
f) Die Unbestimmtheit der Gesamtleistung	86
5. Das »personale Element« als konstitutiver Inhalt des Dauerschuldverhältnisses (<i>Schwarz</i>)	88
6. Die »ständige Pflichtenanspannung« als Spezifikum der Dauerschuldverhältnisse (<i>J. Esser</i>)	89
III. Das inhaltliche Verständnis der höchstrichterlichen Judikatur	89
IV. Die Konkretisierung des Dauerschuldverhältnisses im Rahmen legislativer Regelungsvorschläge	93

<i>Zweites Kapitel: Das Dauerschuldverhältnis als integraler Bestandteil einer zeitorientierten Ordnung der Schuldverträge und als spezielle Ausprägung der Dauerrechtsbeziehungen</i>	96
--	----

§ 8 Zur Notwendigkeit einer zeitorientierten Ordnung der Schuld- verträge und einer Dogmatik des Dauerschuldverhältnisses	96
§ 9 Der Dauerschuldvertrag als eigenständige Kategorie der Schuldverträge	99
A. Die Bedeutung des »Schuldverhältnisses« für eine zeit- orientierte Differenzierung der Schuldverträge	99
B. Die Dauer der Vertragsbeziehung als Ordnungskriterium	101
C. Die Unbestimmtheit der Gesamtleistung als konstitutives Element	104
D. Die vertragstypische Hauptleistung als konstitutives Element einer zeitorientierten Ordnung der Schuldverträge	105
I. Die vertragstypische Hauptleistung als konstitutiver Bestand- teil des Schuldvertrages und ordnungsbildender Faktor	105
II. Leistungshandlung und Leistungserfolg als Teilelemente der Leistung und Grundelemente einer zeitorientierten Ordnung der Schuldverträge	107
1. Die Aufgliederung der Leistung in Leistungserfolg und Leistungshandlung	107

2. Die Dichotomie von punktuellm Austauschvertrag und langfristigem Vertrag	112
3. Das Verhältnis von Leistungserfolg und Vertragsbeendigung hinsichtlich der Hauptleistungspflicht bei langfristigen Verträgen	113
a) Vertragsbeendigung hinsichtlich der Hauptleistungspflicht durch Eintritt des Leistungserfolges als charakteristisches Element der Langzeitverträge	113
b) Die Entkopplung von Vertragsbeendigung und Eintritt eines Leistungserfolges als spezifischer Inhalt der Dauerverträge	115
4. Das Verhältnis von Leistungserfolg und Leistungshandlung bei den Langzeitverträgen	117
a) Der kontinuierliche Eintritt des einheitlichen Leistungserfolges als begriffsprägendes Element der Ratenverträge	117
b) Die Unteilbarkeit des einheitlichen Leistungserfolges als Spezifikum der Langzeitverträge im engeren Sinne	118
5. Die Quantifizierung des Leistungsumfanges bei den Dauerverträgen	119
a) Die Bestimmbarkeit des Leistungsumfanges durch zeitunabhängige Gattungsmerkmale als konstitutives Element der Sukzessivverträge	119
aa) Die Zeit als Maßstab für den Leistungsumfang	119
bb) Der Sukzessivleistungsvertrag und der Grundvertrag als Arten der Sukzessivverträge	120
cc) Die Abgrenzung der Sukzessiv- von den Ratenverträgen	121
dd) Von der laufenden Geschäftsverbindung zum Grundvertrag	123
ee) Zur Legitimität der Wiederkehrschuldverhältnisse	125
b) Die »Zeit« als ausschließliches Gattungsmerkmal zur Bestimmung des Leistungsumfanges und als spezifisches Kennzeichen des Dauerschuldvertrages ..	134
aa) Die Figur des Dauerschuldvertrages	134
bb) Relevanz der bisherigen Erkenntnisse der Zivilrechtsdogmatik für den hiesigen Ansatz zur zeitlichen Konturierung der Schuldverhältnisse	136
cc) Stellenwert des »Dauerschuldverhältnisses« in einem zeitorientierten System der Schuldverträge	141
III. Die Figur des Dauerschuldverhältnisses im Lichte der Richtlinie 93/13/EWG	141
E. Die zeitorientierte Ordnung der Schuldverträge – Zusammenfassende Thesen	142
§ 10 Der Dauerschuldcharakter einzelner Vertragstypen	144
A. Exemplarische Zuordnung gesetzlich strukturierter Vertragstypen zu den Dauerschuldverträgen	144
I. Vorbemerkung	144

II. Überlassungsverträge	145
1. Zum Inhalt der Überlassungsverträge	145
2. Miet- und Pachtverträge	146
3. Leihverträge	147
4. Darlehensverträge	148
III. Tätigkeitsverträge	150
1. Die Figur der Tätigkeitsverträge	150
2. Dienstleistungsverträge	152
a) Der Dauerschuldcharakter der Dienstleistung	152
b) Arbeits- und Dienstverträge	152
c) Verwahrungsverträge	154
3. Werkleistungsverträge	155
a) Die Herbeiführung eines Leistungserfolges als Ziel der Werkleistungsverträge	155
b) Werkverträge	156
c) Maklerverträge	158
d) Auslobung	159
4. Geschäftsbesorgungsverträge	160
a) Die Geschäftsbesorgung zwischen Dienst- und Werkleistung	160
b) Auftrag	160
c) Geschäftsbesorgungsverträge i. e. S.	162
5. Reiseverträge	162
6. Zusammenfassende Würdigung der Tätigkeitsverträge ...	164
IV. Veräußerungsverträge	165
V. Gesellschaftsverträge	166
VI. Leistungsbereitschaftsverträge	168
1. Die ständige Leistungsbereitschaft als spezifischer Vertragsinhalt	168
2. Bürgschaftsversprechen	168
3. Leibrente	169
4. Altenteilsvertrag	170
5. Versicherungsvertrag	171
VII. Zusammenfassung	172
 B. Der Dauerschuldcharakter legislativ nicht strukturierter Schuldverträge	 173
I. Factoring	174
II. Leasing	174
III. Franchising	175
IV. Bezugsverträge	175
V. Unterlassungsverträge	176
 § 11 Der Dauerschuldvertrag als Teil der Dauerrechtsbeziehungen	 177
 <i>Drittes Kapitel: Das Dauerschuldverhältnis als Rechtsbegriff und seine Eignung als Systembegriff</i>	 181
§ 12 Das Dauerschuldverhältnis als Rechtsbegriff	181

A. Notwendigkeiten und Grenzen der Begriffsbildung für die Rechtsanwendung	181
B. Das Dauerschuldverhältnis im »Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen«	183
I. Der Ausnahmetatbestand des relativen Klauselverbots in § 10 Nr. 3 AGBG	183
II. Der Ausnahmebereich des absoluten Klauselverbots in § 11 Nr. 1 AGBG	186
III. Bindungsdauer bei Dauerschuldverhältnissen (§ 11 Nr. 12 AGBG)	189
IV. Fazit für die inhaltliche Reichweite des Dauerschuldverhältnisses im »Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen«	192
C. Das »dauernde« Vertragsverhältnis	193
I. Das »dauernde« Vertragsverhältnis in der Gesetzessprache ..	193
II. Die »dauernde Versicherung« (§ 8 Abs. 2 Satz 1 VVG)	193
III. Das »dauernde Rechtsverhältnis« (§ 940 ZPO)	194
IV. Das »dauernde Dienstverhältnis« (§§ 617 Abs. 1 Satz 1, 627 Abs. 1, 629, 630 Satz 1 BGB)	195
D. Der Begriff der »dauernden Leistung«	200
§ 13 Strukturen der Dauerschuldverhältnisse zwischen Einheit und Vielfalt	201
A. Das Dauerschuldverhältnis im Lichte zeitunabhängiger Strukturen	201
B. Die personale Dimension der Dauerschuldverhältnisse	202
I. Vorbemerkung	202
II. Die personale Verbundenheit der Vertragsparteien	203
III. Leistungsaustausch und Persönlichkeitsentfaltung	203
IV. Der »personenrechtliche« Charakter des Dauerschuldverhältnisses	205
V. Die personale Bindung bei Dauerschuldverhältnissen	208
1. Vertragskontinuität und Existenz des Vertragspartners als Ausdruck einer »personalen Dimension«	208
2. Die Verknüpfung von Vertragskontinuität und Existenz des Vertragspartners bei personalen Dauerschuldverhältnissen	210
a) Vertragsbeendigung ex lege bei Wegfall eines Vertragspartners	210
b) Vertragskontinuität und Sonderkündigungsrecht	211
3. Entkopplung von Vertragskontinuität und Existenz des Vertragspartners bei materialen Dauerschuldverträgen ...	212
4. Konsequenzen aus der gesetzlichen Regelungsstruktur ...	213
C. Das Dauerschuldverhältnis als Statusbeziehung?	214
D. Das Dauerschuldverhältnis als gemeinschaftsbegründende Rechtsbeziehung	220
E. Austausch-, Kooperations- und Organisationsstruktur des Dauerschuldverhältnisses	221

I. Vom Austausch zum Organisationsvertrag	221
II. Der Organisationscharakter des Arbeitsvertrages	222
III. Die gesellschaftsrechtliche Dimension des Organisationsvertrages	224
1. Der Gesellschaftsvertrag als Organisationsvertrag	224
2. Die konzerngesellschaftsrechtliche Rezeption des Organisationsvertrages	225
IV. Der Organisationscharakter der Dauerschuldverhältnisse ...	226
1. Die Leistungskoordination als Spezifikum des Organisationsvertrages	226
2. Die Koordinationsstruktur des Organisationsvertrages ...	227
a) Multilaterale Koordination	227
b) Bilaterale Koordination	227
3. Exemplarische Betrachtung des Organisationscharakters einzelner Dauerschuldverhältnisse	228
a) Gesellschaftsrechtliche Organisationsverträge	228
b) Dienst- und Arbeitsverträge	229
c) Miet- und Pachtverträge	230
d) Versicherungsverträge	231
V. Der Wandel vom Leistungsaustausch zur Leistungscoopera- tion – die Figur des Kooperationsvertrages	232
F. Die Struktur der Interessenverknüpfung bei Dauerschuld- verhältnissen	233
I. Die Interessen der Vertragsparteien als Systematisierungskonzept	233
1. Bestandsaufnahme der bisherigen Diskussion	233
2. Die Verknüpfung von Vertragsinteresse und Vertragsinhalt	235
3. Funktion des Leistungsaustausches für den Vertragsinhalt	237
II. Die Interessenstruktur der Dauerschuldverhältnisse	237
1. Dauerschuldverhältnisse mit Interessengegensatz	237
2. Dauerschuldverhältnisse mit Interessenwahrungs- charakter	239
3. Das Dauerschuldverhältnis als Interessengemeinschaft ...	240
III. Würdigung eines interessenorientierten Systematisierungsmodells	240
G. Die Leistungsstruktur als Modell zur Systematisierung der Schuldverhältnisse	241
I. Die horizontale oder vertikale Struktur des Leistungsaustausches	241
II. Zur Leistungsstruktur der Dauerschuldverhältnisse	243
1. Dauerschuldverhältnisse mit horizontaler Leistungsstruktur	243
2. Dauerschuldverhältnisse mit vertikaler Leistungsstruktur	243
§ 14 Das Dauerschuldverhältnis als Anknüpfungspunkt für allgemeine schuldrechtliche Lehren	244

Dritter Teil

Die Kündigung als Instrument zur Beendigung
von Dauerschuldverhältnissen

<i>Erstes Kapitel: Die Kündigung zwischen Freiheit und Bindung</i>	248
§ 15 Die Beendigungsfreiheit bei Dauerverträgen	248
A. Vertragstreue und Selbstbestimmung bei Dauerverträgen	248
B. Die Freiheit zur Beendigung von Dauerverträgen durch einseitige Willenserklärung	258
I. Selbstbestimmung und Kündigungsfreiheit	258
II. Ausprägungen der Kündigungsfreiheit	260
1. Die Kündigung als rechtstechnisches Instrument zur Verhinderung zukünftiger Vertragsbindung	260
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung	264
a) Erscheinungsformen des Rechts zur außerordentlichen Kündigung	264
b) Die außerordentliche Kündigung als ungeschriebenes Gestaltungsrecht	265
3. Das Recht zur fristgebundenen ordentlichen Kündigung ..	272
4. Kündigungsrecht und gesamtschuldnerische Bindung	277
C. Kündigungsfreiheit und Kontinuitätserwartung	279
I. Kontinuitätserwartung als Rechtsproblem	279
II. Bestandsschutz als Durchbrechung der Kündigungsfreiheit ..	280
§ 16 Die Kündigungsfreiheit als »gebundene« Freiheit	284
A. Die Kündigung als rechtsgestaltende Willenserklärung	284
B. Die Bindung der ordentlichen Kündigung an die Sittenordnung (§ 138 Abs. 1 BGB)	287
C. Die Reichweite der §§ 242, 315 BGB bei Kündigungen	289
I. Allgemeine Grundlegung	289
1. Die Bindung der Kündigung an Treu und Glauben	289
2. Kündigungsfreiheit und Ermessensbindung (§ 315 BGB) ..	294
II. Die Einwirkungen von Treu und Glauben auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung am Beispiel der Kündigungserklärungsfrist	297
1. Problemaufriß	297
2. Der Diskussionsstand zu einzelnen Vertragstypen	298
a) Die außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages	298
b) Die außerordentliche Kündigung im Mietrecht	299
c) Die Kündigungserklärungsfrist im Dienstvertragsrecht	301
3. Der Zeitablauf zwischen Zumutbarkeitsvermutung, Verwirkungseinwand und rechtsgeschäftlichem Verzicht ..	304
a) Die Zumutbarkeitsvermutung infolge Zeitablaufs	304
b) Das Verhältnis zur Verwirkung und zum rechtsgeschäftlichen Verzicht	310

III. Treu und Glauben als Maßstab für den Zeitpunkt der Kündigung am Beispiel der Kündigung zur »Unzeit«	312
1. Norm- und Wertungsfundament der Kündigungsbeschränkung	312
2. Rechtsfolgen einer Kündigung zur »Unzeit«	314
3. Der subsidiäre Rückgriff auf allgemeine Schranken	317
<i>Zweites Kapitel: Die Einfügung der Kündigung in das Leistungsstörungenrecht</i>	319
§ 17 Dauerleistung und Unmöglichkeit	319
A. Dauerleistung und Dauerschuldverhältnis	319
I. Die Dauerleistung als Inhalt des Dauerschuldverhältnisses ..	319
II. Die Erfüllung im Dauerschuldverhältnis	322
1. Eintritt der Erfüllung im Dauerschuldverhältnis	322
2. Rechtswirkungen der Erfüllung	326
B. Die Unmöglichkeit der Leistung im Dauerschuldverhältnis	327
I. Die Unmöglichkeit der Dauerleistung als Problem des Leistungsstörungenrechts	327
II. Die Einfügung der vorübergehenden (zeitweiligen) Unmöglichkeit der Dauerleistung in das Leistungsstörungenrecht ...	330
1. Stellenwert der vorübergehenden Unmöglichkeit im Dauerschuldverhältnis	330
2. Die Gleichstellung der vorübergehenden mit der dauernden Unmöglichkeit	331
a) Der Fixschuldcharakter der Dauerleistung	331
b) Dienst- und Arbeitsleistung als absolute Fixschuld ...	336
3. Der Zeitpunkt der Unmöglichkeit	342
III. Die endgültige Unmöglichkeit der Dauerleistung	343
§ 18 Rechtsfolgen einer Unmöglichkeit der Dauerleistung	343
A. Die zeitliche Dimension der Leistungsstörung im Lichte der §§ 275 ff., 323 ff. BGB	343
B. Vorübergehende Unmöglichkeit und Vertragskontinuität	346
I. Die Gleichstellung der vorübergehenden mit der teilweisen Unmöglichkeit	346
II. Der Rücktritt vom Vertrag als Rechtsproblem bei Dauerschuldverhältnissen	349
1. Rückabwicklungsschwierigkeiten bei Dauerschuldverhältnissen als Rechtfertigung für eine Abkehr vom Rücktritt als Gestaltungsrecht	349
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung als spezieller Beendigungstatbestand	352
a) Der Spezialitätscharakter des Rechts zur außerordentlichen Kündigung	352
b) Konkretisierungsfunktion des Leistungsstörungenrechts	357
c) Zeitliche Reichweite der Spezialität	360

aa) Kündigung und Leistungsaustausch	360
bb) Die Parallelität von Kündigungs- und Rücktrittsrecht vor Beginn des Leistungsaustausches	363
C. Vorübergehende Unmöglichkeit und Schadensersatzpflicht	365
I. Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Dauerleistung	365
II. Schadensersatz und Vertragsbeendigung	366
D. Rechtsfolgen der endgültigen Unmöglichkeit der Dauerleistung	371
§ 19 Die Unmöglichkeit bei Sukzessivverträgen	374
A. Erscheinungsformen der Unmöglichkeit bei Sukzessivverträgen	374
B. Der Tatbestand der Unmöglichkeit bei Sukzessivleistungen	374
C. Die Sukzessivleistung zwischen vollständiger und teilweiser Unmöglichkeit	375
D. Die außerordentliche Kündigung als Beendigungsinstitut bei Sukzessivleistungsverträgen	377
E. Unmöglichkeit und Schadensersatz bei Sukzessivleistungsverträgen	378
F. Die Rechtslage bei Ratenverträgen	379
§ 20 Der Verzug bei Dauerverträgen	380
A. Die verspätete Dauerleistung als Problem des Leistungsverzugs	380
I. Der Verzug der Dauerleistung zwischen vollständigem und partiellem Verzug	380
II. Rechtsfolgen des Verzugs bei Dauerleistungen	381
B. Der Verzug bei Sukzessivverträgen	383
I. Tatbestandliche Erfassung des Leistungsverzugs	383
1. Integration der fälligen Rate in das Leistungsstörungenrecht	383
2. Ausstrahlung des Verzugs auf den Gesamtvertrag	383
II. Rechtsfolgen des Leistungsverzugs bei Sukzessivverträgen	388
§ 21 Zurückbehaltungsrechte im Dauerschuldverhältnis	390
A. Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB) bei Dauerleistungen	390
I. Die Anwendung von § 320 BGB im Dauerschuldverhältnis als Problem der Zivilrechtsdogmatik	390
II. Zug-um-Zug Erfüllung im Dauerschuldverhältnis	395
III. Die Vorleistungspflicht im Dauerschuldverhältnis	397
1. Die beschränkte Bedeutung der Vorleistungspflicht als Ausschlußtatbestand	397
2. Dauerleistung und Vorleistungspflicht	397
a) Die Vorleistungspflicht als Strukturelement im Dauerschuldverhältnis	397
b) Gesetzliche Vorleistungspflichten als Basis einer Rechtsanalogie	398

c) Die Gegenleistung als immanente Schranke der Vorleistungspflicht	401
IV. Einrederecht und Leistungspflicht	402
V. Reichweite des Zurückbehaltungsrechts	405
VI. Ausübungsschranken bei der Einrede des nichterfüllten Vertrages	407
VII. Zwischenergebnis	409
B. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bei Sukzessivleistungsverträgen	410
C. Gefährdung der Gegenleistung und Vorleistungspflicht	413
D. Das Zurückbehaltungsrecht in § 273 BGB als Auffangtatbestand	416
§ 22 Die Integration der Kündigung in die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage	418
 <i>Drittes Kapitel: Zur Eigenständigkeit von Anfechtung und Nichtigkeit bei Dauerschuldverhältnissen</i>	
§ 23 Bestrebungen zur Immunisierung des Dauerschuldverhältnisses vor den Rechtsfolgen eines fehlerhaften Vertragsabschlusses	424
A. Die fehlerhafte Begründung des Dauerschuldverhältnisses zwischen Selbstbestimmung und Bestandsinteresse	424
B. Die Diskussion zu einzelnen Dauerschuldverhältnissen	428
I. Vorbemerkung	428
II. Die Lehre von der fehlerhaften Personengesellschaft	429
III. Die Lehre vom fehlerhaften Arbeits- und Dienstverhältnis	431
IV. Das fehlerhafte Mietverhältnis	434
V. Die Rechtslage im Privatversicherungsrecht	435
C. Überlegungen zu einer allgemeinen Lehre vom fehlerhaften Dauerschuldverhältnis	436
§ 24 Die Reichweite des außerordentlichen Kündigungsrechts aus wichtigem Grund bei Anfechtungs- und Nichtigkeitstatbeständen ..	440
A. Die Dogmatik der außerordentlichen Kündigung im Lichte der Anfechtungs- und Nichtigkeitstatbestände	440
I. Zur Eignung der Anfechtungs- und Nichtigkeitstatbestände als wichtiger Grund	440
II. Die Unzumutbarkeitsmaxime als Integrationsproblem	444
B. Zur Spezialität des außerordentlichen Kündigungsrechts	445

Vierter Teil

Privatautonome Stabilisierung von Dauerverträgen und legislativer Schutz der Beendigungsfreiheit

<i>Erstes Kapitel: Privatautonomie und Kündigung</i>	451
--	-----

§ 25 Stabilisierung von Dauerschuldverhältnissen als Gegenstand privatautonomer Regelungen	451
A. Instrumentarien zur Stabilisierung von Dauerschuldverhältnissen	451
B. Das Kündigungsrecht als disponible Rechtsposition	455
I. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung	455
1. Individualvereinbarungen	455
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen	458
3. Verzicht auf die Ausübung der Kündigungsbefugnis	460
II. Das Recht zur ordentlichen Kündigung	460
C. Das Gefahrenpotential langfristiger Vertragsbindung	462
I. Wertungsgrundlagen	462
II. Normative Rahmendaten	466

Zweites Kapitel: Laufzeitbeschränkungen zwischen Sicherung der Selbstbestimmung, Freiheitsschutz und Wettbewerbsordnung 470

§ 26 Dispositionsschutz und Laufzeitbeschränkungen	470
A. Lösungsrecht und Verbot als Instrumente zur Sicherung der individuellen Dispositionsfreiheit	470
B. Widerrufsrecht bei Dauerschuldverhältnissen	471
C. Mindestlaufzeiten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen	474
I. Das absolute Klauselverbot in § 11 Nr. 12 lit. a AGBG	474
1. Normzweck	474
2. Tatbestandliche Reichweite des Klauselverbots	475
a) Laufzeitberechnung	475
b) Leistungsunterbrechungen	476
c) Klauselverbot und Kündigungsrecht	477
d) Kettenverträge	478
II. Mindestlaufzeit und Generalklausel (§ 9 Abs. 1 AGBG)	479
1. Zur suppletorischen Funktion der Generalklausel	479
2. Erweiterungen durch die Generalklausel	479
a) Vertragstypenerweiterung	479
b) Personelle Erweiterung	480
c) Inhaltserweiterung	481
3. Wertungsmaximen	482
§ 27 Mindestlaufzeit in Gesellschaftsverträgen zwischen Prognose-schutz und Wahrung der Handlungsfreiheit	484
A. Schutz der Kündigungsfreiheit als Instrument des Dispositionsschutzes	484
B. Mindestlaufzeiten als Problem zulässiger Befristung des Gesellschaftsvertrages	488
C. Die Befristung der Gesellschaft zwischen Freiheit und Bindung	489

I. Zulässigkeit der befristeten Gesellschaft	489
II. Die Befristung als Umgehungsproblem	490
1. Dogmatische Grundlage der Befristungskontrolle	490
2. Der Vertragszweck als Kontrollmaxime	492
3. Prognosemöglichkeit als Kontrollmaßstab	493
4. Die Lebenserwartung als Befristungsgrenze	594
5. Ausstrahlung spezieller Laufzeitbeschränkungen auf das Personengesellschaftsrecht	497
D. Übertragbarkeit der Befristungsschranken auf gesellschafts- vertragliche Mindestlaufzeiten	499
§ 28 Laufzeitbindung und Schutz der personalen und wirtschaftlichen Handlungsfreiheit durch die Sittenordnung	501
A. Die zeitliche Bindung zwischen Vertragsfreiheit und Inhaltskontrolle	501
I. Die Relativität zeitlicher Vertragsbindung	501
1. Zur Legitimation einer für alle Dauerschuldverhältnisse geltenden absoluten Zeitgrenze	501
2. Das Gebot der Interessenabwägung	504
II. Kompensation der zeitlichen Bindung	508
1. Die Gegenleistung als Abwägungsfaktor	508
2. Die Kündigung als Institut zur Verhinderung einer übermäßigen Vertragsbindung	509
B. Langfristige Bezugsbindungen und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit	511
C. Vertragsbindung und Berufsfreiheit	512
§ 29 Laufzeitbindung und Wettbewerbsordnung	514
A. Das wettbewerbliche Gefahrenpotential langfristiger Vertragsbindungen	514
B. Die kartellrechtlichen Rahmenbedingungen langfristiger Vertragsbindungen	516
I. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	516
1. Verbot vertikaler Vertragsbindungen (§ 18 GWB)	516
a) Einbeziehung von Dauerschuldverhältnissen in den Verbotstatbestand	516
b) Zur Legitimation einer »De-minimis-Regel« für kurzfristige Vertragsbindungen	517
c) Die Vertragsdauer als Bestandteil der Billigkeits- bzw. Wesentlichkeitsprüfung	519
2. Laufzeitbindung und Diskriminierungsverbot (§ 26 Abs. 2 Satz 1 GWB)	522
II. Laufzeitbindungen im Lichte des Europäischen Kartellrechts	525
1. Langfristige Vertragsbindung und Gruppenfreistellungs- verordnung	525
a) Die Vertragsdauer als Gegenstand der Gruppenfreistellungsverordnungen	525

b) Die zeitliche Bindung als Problemlieferant der VO 1984/83/EWG	527
2. Langfristige Vertragsbindung als Wettbewerbs- behinderung (Art. 85 Abs. 1 EG-Vertrag)	530
3. Vertragsbindung und Mißbrauch einer beherrschenden Stellung (Art. 86 EG-Vertrag)	535
C. Ausstrahlung kartellrechtlicher Wertungen	536
I. Das nationale Kartellrecht im Lichte des Gemeinschaftsrechts	536
1. Zum Vorrang der Gruppenfreistellungs- verordnung 1984/83/EWG	536
2. Fernwirkungen bei ausschließlich dem nationalen Kartellrecht unterliegenden Sachverhalten	538
II. Ausstrahlungen des Kartellrechts auf die zivilrechtlichen Generalklauseln	540
1. § 9 AGBG	540
2. § 138 Abs. 1 BGB	542
a) Zur Leitbildfunktion der Gruppenfreistellungs- verordnung 1984/83/EWG	542
b) Einbeziehung externer Wettbewerbswirkungen in die Sittenwidrigkeitsprüfung	542
§ 30 Rechtsfolgen übermäßiger Laufzeitbindungen	544
A. Das Spannungsverhältnis von Dispositionsschutz und Parteiwille auf der Rechtsfolgenebene	544
B. Überblick über den Diskussionsstand	546
I. Verstoß der Laufzeitbindung gegen § 138 Abs. 1 BGB	546
II. Verstoß gegen die §§ 9 Abs. 1, 11 Nr. 12 lit. a AGBG	548
III. Verstoß gegen die Befristungsschranken bei Gesellschaftsverträgen	550
C. Laufzeitbindung und Vertragskontinuität	551
D. Lückenschließung bei unzulässigen Laufzeitbindungen	557
I. Die Entfristung des Vertrages	557
II. Reduzierung der zeitlichen Vertragsbindung	559
III. Kompensation der Vertragsbindung durch außerordentliches Kündigungsrecht	562
<i>Drittes Kapitel: Privatautonome Beschränkungen des Kündigungsrechts und legislativer Schutz der Kündigungsfreiheit</i>	564
§ 31 Stabilisierung des Dauerschuldverhältnisses durch Zugriff auf den Kündigungsgrund	564
A. Der Kündigungsgrund als Gegenstand privatautonomer Gestaltung	564
B. »Wichtiger Grund« und privatautonome Gestaltungsfreiheit	566
I. Normative Ausgangslage	566
II. Privatautonome Regulierung des »wichtigen Grundes« in Doktrin und Judikatur	568

III. Die Unzumutbarkeit als Schranke privatautonomer Konkretisierung	571
C. Privatautonome Etablierung eines Bestandsschutzes bei der ordentlichen Kündigung	576
I. Überblick	576
II. Legislative Bestandsschutzkonzepte als Schranke der Privatautonomie	577
III. Gesetzliche Einschränkungverbote	580
IV. Gesetzliche Schranken für Laufzeitbindungen als Schranke privatautonomem Bestandsschutzes	582
V. Bindung an die allgemeinen Grenzen privatautonomem Handelns	584
VI. Rechtsfolgen unzulässiger Bestandsschutzklauseln	587
§ 32 Verzögerung der Kündigungswirkung	588
A. Der Eintritt der Kündigungswirkungen als Gegenstand stabilisierender Vertragsgestaltungen	588
B. Unzumutbarkeit und privatautonomer Dispositionsschutz	589
I. Spezielle legislative Schranken	589
1. Überblick	589
2. Zweiseitige Einschränkungverbote	590
3. Einseitige Einschränkungverbote	592
II. Allgemeine Zulässigkeitsschranken	593
C. Grenzen des privatautonomem Dispositionsschutzes bei der ordentlichen Kündigung	595
I. Überblick	595
II. Zweiseitige Beschränkungsverbote	595
III. Ausgestaltung der Kündigungsfristen als zwingender Rechtssatz	596
1. Spezialgesetzliche Regelungen für einzelne Vertragstypen	596
2. Kündigungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 11 Nr. 12 lit. c AGBG)	598
IV. Kündigungsfristen als indirekte Laufzeitbindungen	599
§ 33 Vertragliche Kündigungerschwerungen im Lichte der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Kündigungsfreiheit ...	600
A. Kündigungerschwerungen als privatautonomes Instrument zur Stabilisierung von Dauerschuldverhältnissen	600
B. Kündigungerschwerungen und außerordentliches Kündigungsrecht	602
I. Zur Gleichwertigkeit von Kündigungerschwerung und Kündigungsbeschränkung	602
1. Die Rückwirkung der Kündigungsfolgen auf die Aus- übung des Kündigungsrechts als Problem analoger Gesetzesanwendung	602
2. Zur Relevanz der Unzumutbarkeitsmaxime	605
II. Fallgruppen möglicher Erschwerungen des außerordent- lichen Kündigungsrechts	607

1. Nachvertragliche Unterlassungspflichten	607
2. Eintritt von Vermögensnachteilen	608
a) Pönalisierung der außerordentlichen Kündigung	657
b) Vorteilsentzug	609
c) Investitionsverlust	611
C. Erschwerungen des ordentlichen Kündigungsrechts	613
I. Rechtliche Grenzen für Erschwerungen des ordentlichen Kündigungsrechts	613
II. Abfindungsklauseln als unzulässige Erschwerung des ordentlichen Kündigungsrechts	614
1. Zur Notwendigkeit eines differenzierten Kontroll- verfahrens	614
2. Zeitliche Verzögerungen der Fälligkeit des Abfindungsanspruches	617
3. Ausschluß oder Kürzung des Abfindungsanspruches	618
III. Kündigungserschwerung und Laufzeitbegrenzung	622
§ 34 Verlängerungsklauseln und Dispositionsschutz	624
§ 35 Ausstrahlung des legislativen Schutzes der Kündigungsfreiheit auf die Haftungsordnung	628
A. Ausschluß des Kündigungsrechts als Problemlieferant für die Haftungsordnung	628
B. Kündigungsfreiheit und Schadensersatzpflicht	628
I. Schadensersatz wegen Nichterfüllung	628
II. Ersatz des Auflösungsschadens (§ 628 Abs. 2 BGB)	631
III. Die Kündigungstheorie im Schadensersatzrecht und Bestandsschutz	633
C. Forderungen aus Dauerschuldverhältnissen zwischen Nachlaßverbindlichkeit, Nachlaßeigenschuld und Eigenschuld des Erben	635
D. Der Kündigungstermin als Enthafungszeitpunkt	641
I. Haftung ausgeschiedener Gesellschafter einer Personen- gesellschaft für Verbindlichkeiten aus Dauerschuld- verhältnissen	641
1. Die persönliche Haftung ausgeschiedener Personengesell- schafter für Dauerschuldverhältnisse als Problem der Harmonisierung von Haftungs- und Verjährungsrecht	641
2. Die Kündigungstheorie als haftungsbegrenzende Konzeption	646
II. Die persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Vor-GmbH	650
1. Die Haftung des für die Vor-GmbH Handelnden (§ 11 Abs. 2 GmbHG)	650
2. Der persönliche Haftung der Gründungsgesellschafter ...	654
III. Haftung für Dauerschuldverhältnisse und Firmenfortführung	656

1. Der Einfluß der Firmenfortführung auf vom Veräußerer begründete Dauerschuldverhältnisse	656
2. Die Haftung des Erwerbers für vom Veräußerer begründete Dauerschuldverhältnisse	659
3. Die Haftung des Veräußerers für die vor Eintragung von ihm begründeten Dauerschuldverhältnisse	660
E. Zur Eignung der Kündigungstheorie als verallgemeinerungsfähiges Problemlösungsmodell	663

Fünfter Teil

Das Dauerschuldverhältnis als legislatives Gestaltungsobjekt

§ 36 Die Forderungen nach dauerschuldsspezifischen Modifikationen des Zivilrechts	664
A. Überblick über den Diskussionsstand	664
B. Entwürfe der Akademie für Deutsches Recht zu einem »Volksgesetzbuch«	666
I. Das Dauerschuldverhältnis als Regelungsgegenstand für ein »Volksgesetzbuch«	666
II. Die Vorarbeiten des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht	668
III. Der Regelungsvorschlag des Ausschusses für Schadensersatzrecht	669
IV. Die Arbeiten im Ausschuß für allgemeines Vertragsrecht ...	675
1. Allgemeine Bestimmungen zur Kündigung	675
2. Rechtswirkung der Nichtigkeit und der Anfechtung	678
V. Allgemeine Würdigung der Akademieentwürfe	680
C. Überlegungen zur Überarbeitung des Schuldrechts	681
I. Gutachten von Horn zur Vertragsdauer	681
II. Gutachten von Huber zum Leistungsstörungenrecht	684
III. Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts	685
§ 37 Die Beendigung des Dauerschuldverhältnisses als Regelungsgegenstand	687
A. Die Ordnungsfunktion des Vertragsrechts bei tendenziell unvollkommenen Verträgen	687
B. Die Privatautonomie als Regelungsmechanismus bei Dauerschuldverhältnissen	693
C. Reichweite und Inhalte allgemeiner Vorschriften für Dauerschuldverhältnisse	696

Sechster Teil

Zusammenfassung und abschließende Würdigung

§ 38 Das Dauerschuldverhältnis – eine anspruchsvolle dogmatische Kategorie oder eine Leerformel ohne Anleitungswert?	702
Literaturverzeichnis	716
Sachregister	752

Abkürzungsverzeichnis

a. A	anderer Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alter Fassung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AbzG	Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte (Abzahlungsgesetz) vom 16.5.1894 (RGBl. S. 450).
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9.12.1976 (BGBl. I S. 3317)
AktG	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) vom 6.9.1965 (BGBl. I S. 1089)
allg.	allgemein
AlternativKomm.	Alternativ Kommentar
Amtl. Slg.	Amtliche Sammlung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AOG	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit
ÄöR	Archiv für öffentliches Recht (Zeitschrift)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
ArbR	Arbeitsrecht (Zeitschrift)
ArbuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht
ARS	Arbeitsrechts-Sammlung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AÜG	Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) vom 14.6.1985 (BGBl. I S. 1068)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayRpflege	Bayerische Rechtspflege (Zeitschrift)
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBiG	Berufsbildungsgesetz vom 14.8.1969 (BGBl. I S. 1112)
Bd.	Band
Beil.	Beilage
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz vom 15.1.1972 (BGBl. I S. 13)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof

BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BMJ	Bundesminister der Justiz
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26.7.1957 (BGBl. I S. 861, 907)
BTDrucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ca.	circa
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980 (BGBl. II 1989 S. 588)
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
DArbR	Deutsches Arbeitsrecht (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBW	Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
Die AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DZWir.	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.3.1957 (BGBl. II S. 766)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.8.1896 (RGBl. S. 604)
Einl.	Einleitung
EInsO	Entwurf zu einer Insolvenzordnung
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.7.1973 (BGBl. I S. 856)
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (BGBl. 1972 II S. 774)
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVertr.	Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl. II S. 889)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
f.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote

GBI.	Gesetzblatt
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften idF vom 20.5.1989 (RGBl. S. 810)
GewO	Gewerbeordnung idF von 1.1.1978 (BGBl. I S. 97)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl. S. 1)
GK-BetrVG	Gemeinschaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
Gruchot Beitr.	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
Grunds.	Grundsätze
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GS	Großer Senat
GW	Gesetz über Wirtschaftsverträge vom 5.2.1976 (GBl. DDR I S. 61), geändert durch Gesetz vom 28.6.1990 (GBl. DDR I S. 483)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. d. F. vom 24.9.1980 (BGBl. I S. 1761)
HaustürWG	Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16.1.1986 (BGBl. I S. 122)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10.5.1897 (RGBl. S. 219)
HoldhMschr.	Holdheims Monatsschrift
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
i. E.	im Ergebnis
idF	in der Fassung
InKrG	Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21.6.1990 (GBl. DDR I S. 357)
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter (Zeitschrift-Österreich)
JherJb.	Jherings Jahrbücher
JITE	Journal of Institutional and Theoretical Economics
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JurA	Juristische Analysen (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht (Kommanditgesellschaft)
KO	Konkursordnung idF vom 20.5.1898 (RGBl. S. 369)
KR	Becker, Friedrich u.a., Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen Kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften, 3. Aufl. 1989
KSchG	Kündigungsschutzgesetz vom 25.8.1969 (BGBl. I S. 1317)
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LAG	Landesarbeitsgericht
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte
LG	Landgericht
lit.	litera
LM	Lindenmeier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes
LZ	Leipziger Zeitung

m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MünchKomm.	Münchener Kommentar
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs Report
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (bis 1993: Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht)
OGH	Oberster Gerichtshof
OHG	Offene Handelsgesellschaft
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OR	Obligationenrecht
PersR	Der Personalrat (Zeitschrift)
PreisAngVO	Verordnung über Preisangaben vom 14.3.1985 (BGBl. I 580)
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
Rec.D.	Recueil Dalloz
Reg.Begr.	Regierungsbegründung
RegE	Regierungsentwurf
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RG	Reichsgericht
RGRK-BGB	Reichsgerichtsräte-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
ROHGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
Rs.	Rechtssache
RTDrucks.	Reichstags-Drucksache
RZ	Richterzeitung
S.	Seite
Sachgeb.	Sachgebiet
SeemG	Seemannsgesetz vom 26.7.1957 (BGBl. I S. 713)
SeuffArch.	Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8.6.1967 (BGBl. I S. 582)
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
TB	Tätigkeitsbericht
u. a.	unter anderem (und andere)
UmwG	Umwandlungsgesetz vom 6.11.1969 (BGBl. I S. 2081)
USA	Vereinigte Staaten von Amerika

VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (Versicherungsaufsichtsgesetz) i. d. F. vom 6.6.1931 (RGBl. I S. 315)
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2840)
VerglO	Vergleichsordnung vom 26.2.1935 (RGBl. I S. 321)
VermG	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VerwArch.	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30.5.1908 (RGBl. I S. 263)
VW	Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.5.1976 (BGBl. I S. 1253)
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WR	Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
WuW/E	WuW-Entscheidungssammlung zum Kartellrecht
WVK	Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23.5.1969 (BGBl. II 1985 S. 926 ff.)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz bzw. ehem. DDR)
ZGR	Zeitschrift für das gesamte Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZgS	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZOV	Zeitschrift für offene Vermögensfragen
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

§ 1 Einleitung

Obwohl dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Kategorie der Dauerschuldverhältnisse fremd ist¹ und – wie *Ramm* treffend festhält – »weder allgemeine Lehren für die Dauerrechtsverhältnisse oder auch nur für die Dauerschuldverhältnisse entwickelt noch die einzelnen Typen derselben begrifflich oder systematisch zusammenfaßt«², tritt einem das Dauerschuldverhältnis als ein im Vertragsrecht beheimatetes Phänomen entgegen, das ein etablierter und nahezu einmütig akzeptierter Bestandteil der modernen Zivilrechtsdogmatik ist. Bereits im Jahre 1930 konnte *Löning* die Feststellung treffen, das Dauerschuldverhältnis habe sich unmerklich eingebürgert, ohne ernsthaftem Widerspruch zu begegnen.³ Die prononcierte Hervorhebung der Dauerschuldverhältnisse in den Standardlehrbüchern des Schuldrechts, die dieser Vertragskategorie häufig einen eigenständigen Abschnitt widmen,⁴ legt hiervon ein beredtes Zeugnis ab. Eine sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung weit verbreitete Tendenz, die Charakterisierung eines schuldrechtlichen Vertrages als Dauerschuldverhältnis argumentativ zur Entscheidung von Rechtsproblemen heranzuziehen, die keine oder eine als unzureichend empfundene legislative Lösung erfahren, unterstreicht zusätzlich die Relevanz, die das Dauerschuldverhältnis nicht nur für die wissenschaftliche Fundierung des Schuldrechts aufweist, sondern die diese Kategorie der Schuldverträge auch für die forensische Praxis besitzt.

Aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung der jüngsten Vergangenheit lassen sich für die weite Verbreitung dieses Begründungsmusters eine Vielzahl eindrucksvoller Belege anführen. Drei Erkenntnisse aus der neueren Judikatur des *Bundesgerichtshofes* verdeutlichen dies exemplarisch. So löste z. B. eine Entscheidung vom *14. Juli 1988*,⁵ die stellvertretend für eine Vielzahl vergleichbar begründeter höchstrichterlicher Erkenntnisse steht,⁶ die bei der Beendigung eines Bankvertrages gesetzlich nicht strukturierten Konflikte nach den »Regeln

¹ *Beitzke*, Nichtigkeit, S. 4; *Blomeyer*, Allgemeines Schuldrecht, S. 42; *Gernhuber*, Schuldverhältnis, S. 377; *Horn*, Gutachten Bd. I, S. 551 (557); *Siebert*, Vertragsverhältnisse, S. 49; *Wiedemann*, in: Soergel, BGB, vor § 323 Rn. 57.

² *Ramm*, Einführung Bd. I, S. 35.

³ *Löning*, Grundstücksmiete, S. 19.

⁴ Siehe etwa *Blomeyer*, Allgemeines Schuldrecht, S. 42 ff.; *J. Esser*, Schuldrecht Bd. I, S. 135 f.; *Fikentscher*, Schuldrecht, S. 39 ff.; *Larenz*, Schuldrecht Bd. I, S. 29 ff.; *Medicus*, Schuldrecht Bd. I, S. 5 ff.; *E. Wolf*, Schuldrecht Bd. I, S. 43 ff.

⁵ BGH, NJW 1989, 27 ff.

⁶ Aus neuerer Zeit neben den genannten z. B. auch noch BGH, NJW 1989, 1482 (1483); BGH, NJW 1991, 1478 (1479, 1480); BGH, NJW 1991, 1868 (1869).

über die Abwicklung von Dauerschuldverhältnissen⁷ auf. Als weiteres Beispiel ist ein Urteil des *Bundesgerichtshofes* vom 10. Juli 1989 hervorzuheben, in dem das Gericht für das Vereinsrecht nochmals den »allgemeinen Grundsatz« festhielt, »daß eine Lösung von Dauerrechtsverhältnissen zulässig ist, wenn in der Person des Betroffenen ein wichtiger Grund gegeben ist, der die weitere Fortsetzung des Rechtsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar macht«⁸. Auf dieser Linie bewegt sich schließlich auch ein neueres Erkenntnis des *Bundesgerichtshofes* vom 9. Oktober 1991, in dem der *XII. Zivilsenat* – ausgehend von der Qualifizierung einer Rechtsbeziehung als »Vertrag eigener Art« – dafür plädiert, »die für Dauerschuldverhältnisse allgemein entwickelten Grundsätze heranzuziehen«⁹. Hieraus leitet das Gericht ohne nähere Begründung ab, daß sich ein Vertragsteil von einem derartigen Vertrag grundsätzlich erst einseitig lösen kann, wenn der andere nachdrücklich auf die Folgen einer weiteren Nichterfüllung des Vertrages hingewiesen wurde.¹⁰

Der argumentative Rückgriff auf die Figur des Dauerschuldverhältnisses erweist sich – wie die höchstrichterliche Rechtsprechung in Österreich und in der Schweiz belegt – keineswegs als ein nationales, auf das Vertragsrecht der Bundesrepublik Deutschland beschränktes Phänomen. So würdigte der *Oberste Gerichtshof* der Republik Österreich in einem Judikat vom 18. Juni 1970¹¹, auf das hier exemplarisch hinzuweisen ist, die Auflösung eines Vertrages über die Lieferung einer Loseblatt-Sammlung, der auch die Übersendung von Ergänzungs- und Austauschblättern umfaßte. Anders als die Vorinstanz bewertete der *Oberste Gerichtshof* diesen Vertrag nicht als ein vorübergehendes Schuldverhältnis, sondern ordnete ihn den Dauerschuldverhältnissen zu. Da diese nur durch eine Kündigung beendet werden könnten und eine hierauf bezogene vertragliche Regelung fehlte, verlangte das Gericht einen »wichtigen Grund« für die einseitige Auflösung der Vertragsbeziehung.¹² In diesem Kontext hob der *Oberste Gerichtshof* in einem späteren Erkenntnis vom 5. Mai 1987 hervor, daß »aus den Vorschriften über einzelne Dauerschuldverhältnisse ohnehin durch Rechtsanalogie Regeln abgeleitet werden können, die auf alle Dauerschuldverhältnisse angewendet werden«¹³. Deshalb seien Dauerschuldverhältnisse, wegen des für sie vorausgesetzten Vertrauens zwischen den Vertragsparteien, aus wichtigem

⁷ BGH, NJW 1989, 27 (28).

⁸ BGH, NJW 1990, 40 (41); sowie zuvor BGH, NJW 1971, 879 (880); BGH, NJW 1972, 1892 (1893); erstmals in der höchstrichterlichen Judikatur RGZ 130, 375 (378).

⁹ BGH, NJW 1992, 496 (497).

¹⁰ BGH, NJW 1992, 496 (497).

¹¹ JBl. 1971, 88 f.; ausführlich zu diesem Erkenntnis *Barta/Call*, JBl. 1971, 76 ff., 117 ff.

¹² OGH, JBl. 1971, 88 (89); siehe ferner das Urteil vom 25. März 1980 (ÖJZ 1980, 517 f.), in dem der Oberste Gerichtshof einen Vertrag über die Müllabfuhr in Abgrenzung zum »Zielschuldverhältnis« als »Dauerschuldverhältnis« bewertete, weil der Umfang der Leistungen nicht im Voraus bestimmt war, sondern sich primär nach der Dauer des zwischen den Parteien auf unbestimmte Zeit eingegangenen Rechtsverhältnisses richtete.

¹³ OGH, SZ 60 (1987), 77 (S. 397); sowie bereits OGH, SZ 31 (1958), 116 (S. 306).

Grund jederzeit auflösbar.¹⁴ Aus der schweizerischen höchstrichterlichen Judikatur ist exemplarisch auf ein Urteil des *Bundesgerichts* vom 23. November 1967 hinzuweisen, in dem das Gericht apodiktisch feststellte, bei dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Wasserlieferungsvertrag habe es sich um ein Dauerschuldverhältnis gehandelt; »die Auflösung von Dauerverträgen« könne »durch Kündigung erfolgen«.¹⁵ Des weiteren ist ein Erkenntnis des *Bundesgerichts* vom 14. November 1972 anzuführen. Hiernach werde ein Werkvertrag, der auf die Herstellung einer Flaschen-Abfüllmaschine gerichtet war, nicht bereits deshalb zu einem Dauerschuldverhältnis bzw. »einem Vertragsverhältnis von langer Dauer«, weil sich die vom Unternehmer für die Leistung notwendigen Vorbereitungshandlungen über mehrere Monate erstrecken.¹⁶

Die Bezugnahme der zivilrechtlichen Dogmatik auf die Figur des Dauerschuldverhältnisses, dessen exemplarische Hervorhebung anhand höchstrichterlicher Entscheidungen als eine Platitüde erscheinen mag, begegnet bereits im Ansatz methodologischen Bedenken. Weder die weite Verbreitung, die die Figur des Dauerschuldverhältnisses in Doktrin und Judikatur erfährt, noch die plakative, von *Heinrich Stoll* bereits im Jahre 1936 propagierte Einschätzung, die Betonung der spezifischen Natur der Dauerschuldverhältnisse gehöre zu den besonders wichtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Lehre vom Schuldverhältnis,¹⁷ kann darüber hinwegtäuschen, daß das Dauerschuldverhältnis im Hinblick auf seine typischen Strukturen und Regelungsmechanismen sowohl seitens der Rechtsprechung als auch von der Zivilrechtswissenschaft erst ansatzweise untersucht und aufgeklärt wurde. Deshalb ist der vom *Bundesgerichtshof* in dem vorstehend angeführten Urteil vom 14. Juli 1988 befürwortete Rückgriff auf die »Regeln über die Abwicklung von Dauerschuldverhältnissen«¹⁸ bzw. die vom österreichischen *Obersten Gerichtshof* vorgenommene Zuordnung eines Vertrages zu den Dauerschuldverhältnissen mit den hieraus abgeleiteten Rechtsfolgen¹⁹ in zweierlei Hinsicht mit dogmatischen Fragezeichen zu versehen.

Neben den auch vom *Bundesgerichtshof* nicht näher vertieften und ohne eingehende methodologische Erwägungen herangezogenen allgemeinen »Regeln über die Abwicklung von Dauerschuldverhältnissen« bleibt die tatbestandliche Reichweite dieser allgemeinen Regeln unklar und wird auch in dem angeführten Urteil des *Bundesgerichtshofes* für den Bankvertrag argumentativ nicht weiter fundiert. Ein feststehender, allgemein akzeptierter Begriffsinhalt wird für

¹⁴ OGH, SZ 60 (1987), 77 (S. 397); zuvor auch OGH, RZ 1982, 198 (Nr. 53); OGH, JBl. 1980, 651 (652); OGH, ÖJZ 1980, 517 (518); OGH, SZ 48 (1975), 77 (S. 406 f.); OGH, SZ 46 (1973), 109 (S. 484); OGH, SZ 45 (1972), 20 (S. 99 f.); OGH, SZ 42 (1969), 15 (S. 47); OGH, SZ 31 (1958), 116 (S. 305 f.).

¹⁵ BGE 93 II (1967), 290 (300 f.).

¹⁶ BGE 98 II (1972), 299 (300) = Praxis des Bundesgerichts Bd. 62 (1973), 190 (191).

¹⁷ *Heinrich Stoll*, Leistungsstörungen, S. 126; siehe auch *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte, S. 519.

¹⁸ BGH, NJW 1989, 27 (28).

¹⁹ OGH, JBl. 1971, 88 (89); sowie OGH, ÖJZ 1980, 517 f.

das Dauerschuldverhältnis vielmehr oftmals als bekannt vorausgesetzt.²⁰ Auch der Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts konstatiert, daß der Begriff des Dauerschuldverhältnisses eine für die Verwendung in der Rechtspraxis hinreichende Konkretisierung erfahren hat.²¹

Angesichts der in Judikatur und Doktrin bislang vorliegenden Erkenntnisse über das Dauerschuldverhältnis bieten die angeführten höchstrichterlichen Judikate – ungeachtet der Plausibilität ihrer für den konkreten Rechtsstreit jeweils erzielten Resultate – durch den dogmatisch weitgehend unreflektierten und unkritischen Rückgriff auf die Figur des Dauerschuldverhältnisses methodische Angriffsflächen, die eine dogmatisch konzise Entwicklung der Rechtsprechung erschweren. Wie die hiesige Untersuchung zeigen wird, sind sowohl hinsichtlich der Begriffsbildung als auch bezüglich der hiermit notwendig verbundenen inhaltlichen Konturierung der Dauerschuldverhältnisse gravierende Unklarheiten unverkennbar,²² die die argumentative Überzeugungskraft und die methodologische Stringenz der aus »allgemeinen Regeln der Dauerschuldverhältnisse« abgeleiteten Überlegungen und Erkenntnisse zwar nicht vollständig beseitigen, wohl aber erheblich beeinträchtigen.

Zu sehr liegt über dem Dauerschuldverhältnis der Nebel des Unklaren, als daß es gerechtfertigt erscheint, ohne gesichertes dogmatisches Fundament für diese Kategorie der Schuldverträge allgemeingültige Rechtssätze abzuleiten und zu entwickeln. Die anschauliche Metapher von *Müller-Graff*, daß das Dauerschuldverhältnis nicht zu den kultivierten Parzellen in dem Garten des Zivilrechts gehört, sondern sich vielmehr provisorische Pfade durch ein Gebiet wild sprießender Pflanzen unbestimmter Art mit nur einigen besser kultivierten Flecken ziehen,²³ liefert eine zutreffende plakative Beschreibung für den gegenwärtigen Erkenntnisstand der Zivilrechtsdogmatik im Hinblick auf die Kategorie der Dauerschuldverhältnisse. Ein allenfalls kursorischer Blick auf die hier nicht zu vertiefenden Diskussionen in der Verwaltungsrechtsdoktrin²⁴ und

²⁰ Eine Ausnahme bilden allerdings einige Erkenntnisse des österreichischen *Obersten Gerichtshofes*, in denen sich das Gericht um eine inhaltliche Konturierung des Dauerschuldverhältnisses bemüht, vgl. vor allem OGH, ÖJZ 1980, 517 f.

²¹ *BMJ (Hrsg.)*, Abschlußbericht, S. 153.

²² Zu den bisherigen konzeptionellen Ansätzen in der Zivilrechtsdogmatik unten § 7 B (S. 74 ff.).

²³ *Müller-Graff*, ZgS Bd. 141 (1985), 547 (547): »Rather than paved dogmatic paths between well-arranged beds of beautifully blossoming flowers, the picture is one of provisional trails through an area of wild sprouting plants of undefined species with only a few patches that are better cultivated.«

²⁴ Hinzuweisen ist vor allem auf die Dogmatik des *öffentlich-rechtlichen* Vertrages, für den das Verwaltungsverfahrensgesetz mit § 60 Abs. 1 eine den spezifischen Regelungsbedürfnissen bei langfristigen Verträgen Rechnung tragende Vorschrift normiert, die die zuvor in der Verwaltungsrechtswissenschaft geführte Diskussion um die Anwendbarkeit der »clausula rebus sic stantibus« auf öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen in eine normative Form gießt (vgl. zu diesen Erörterungen stellvertretend *Fiedler*, VerwArch. Bd. 67 [1976], 125 ff.; *Simons*, Leistungsstörungen, S. 178 ff., jeweils mit zahlreichen Nachweisen; sowie ferner BVerfGE 34, 216 [230 ff.]). Außerhalb dieses Bereichs findet die Figur des Dauerschuldverhältnisses im Kontext öffentlich-rechtlicher Verträge bislang nur punktuell Erwähnung. Vereinzelt wird aber auf zusätzliche Kündigungsmöglichkeiten bei Dauerschuldverhältnissen hingewiesen (so *Meyer/Borgs*, VwVfG, § 60

der Erkenntnisstand der völkerrechtlichen Dogmatik²⁵ zeigt darüber hinaus, daß die spezifische zeitliche Dimension der Rechtsbeziehung zwar auch für

Rn. 2, § 62 Rn. 14 und 23). Die Verweisung in § 62 VwVfG scheint zwar prinzipiell eine Adaption bürgerlich-rechtlicher, auf die Figur der Dauerschuldverhältnisse zugeschnittener Beendigungsinstitute zu eröffnen, jedoch steht die Verweisungsnorm unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer abweichenden, in den §§ 54 bis 61 VwVfG angeordneten Regelung. Bevor daher z. B. das für bürgerlich-rechtliche Dauerschuldverhältnisse anzuerkennende und über eine Analogie zu § 626 Abs. 1 BGB dogmatisch zu fundierende Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (vgl. näher hierzu unten § 15 B II 2 der Untersuchung) ergänzend herangezogen wird, bedarf es einer detaillierten Untersuchung, ob § 60 Abs. 1 VwVfG für die Beendigung öffentlich-rechtlicher Vertragsverhältnisse eine abschließende Sonderregelung normiert, die eine subsidiäre Heranziehung auf andere bürgerlich-rechtliche Beendigungsinstitute generell ausschließt (vgl. *Heberlein*, DVBl. 1982, 763 [768 f.]; siehe auch *Punke*, Verwaltungshandeln, S. 205, der zwar den Sondercharakter von § 60 Abs. 1 Satz 2 VwVfG hervorhebt, jedoch nicht erörtert, ob es sich hierbei um eine abschließende Regelung handelt). Erst wenn dies verneint wird, kommt ein Rückgriff auf ein allgemeines, bei allen zivilrechtlichen Dauerschuldverhältnissen anzuwendendes außerordentliches Kündigungsrecht in Betracht. Dieses stünde zudem unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Anwendung, die gegebenenfalls eine modifizierte, den Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Vertrages Rechnung tragende Übernahme erfordert (vgl. allg. *Bonk*, in: *Stelkens/Bonk/Leonhardt*, VwVfG, § 62 Rn. 12).

Die spezifische Zeitdimension der zwischen Verwaltung und Bürger begründeten Rechtsbeziehungen ist zusätzlich Gegenstand eingehender allgemeiner dogmatischer Erörterungen der Verwaltungsrechtswissenschaft, die sich nicht spezifisch auf vertraglich begründete Rechtsverhältnisse beschränken, sondern vielmehr generalisierend das *Verwaltungsrechtsverhältnis* im Hinblick auf seine ihm zum Teil eigentümliche zeitliche Ausdehnung reflektieren. So darf es heute als eine gesicherte Erkenntnis gelten, daß die einzelnen legislativ eröffneten Handlungsformen der Verwaltung (Verwaltungsakt etc.) die Rechtsbeziehungen zwischen Verwaltung und Bürger nur unvollkommen erfassen und nur die Figur des Verwaltungsrechtsverhältnisses dieses Defizit kompensieren kann. Dieses Bestreben besitzt vor allem für die zwischen Verwaltung und Bürger begründeten Dauerbeziehungen ihre dogmatische Berechtigung (vgl. insoweit *Scholz*, VVDStRL Bd. 34 [1976], 145 [157 Fn. 51], m. w. N.). Die spezifische Zeitdimension des Verwaltungsrechtsverhältnisses sowie seine Orientierung an der Figur der »Dauerschuldverhältnisse« löst deshalb auch in der Verwaltungsrechtsdogmatik erste dogmatische Systematisierungsbestrebungen aus; die Differenzierung zwischen »Moment-Verwaltungsrechtsverhältnissen« und »Dauer-Verwaltungsrechtsverhältnissen« findet bereits Eingang in die Lehrbuchliteratur (z. B. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 8 Rn. 20 f.; *Achterberg*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 20 Rn. 26), die auf eine Vielzahl von Einzeluntersuchungen aufbauen kann (siehe z. B. *Rüfner*, Formen, S. 346 f., der frühzeitig auf die ähnlich gelagerten Probleme der Verwaltungsrechtsverhältnisse mit den »Dauerschuldverhältnissen« hinwies; vgl. ferner zu der zeitlichen Dimension einzelner Verwaltungsrechtsverhältnisse *Fleiner-Gester*, VVDStRL Bd. 45 [1987], 152 [161]; *Häberle*, Verfassung, S. 248 [262, 264]; *ders.*, Das Sozialrechtsverhältnis, S. 60 [81, 84]; *Krause*, Rechtsformen, S. 72 f.; *ders.*, Das Sozialrechtsverhältnis, S. 12 [29 f.]; *ders.*, VVDStRL Bd. 45 [1987], 212 [224 ff.]; *Öhlinger*, VVDStRL Bd. 45 [1987], 182 [192]; *Rüfner*, VVDStRL Bd. 28 [1970], 187 [215 f.]; *Bachof*, VVDStRL Bd. 30 [1972], 193 [231]; *Terwey*, Betreuung, S. 85 f.; siehe des weiteren noch BGHZ 61, 7 [10 f.]).

²⁵ Da *völkerrechtlichen Verträgen* ebenfalls eine zeitliche Ausdehnung eigen ist, treten bei ihnen vergleichbare Problemlagen auf, wie sie auch bei zivilrechtlichen Dauerschuldverhältnissen zu beobachten sind (diese Parallelität zu Recht hervorhebend *Karl*, Vertrag, S. 15 ff.). Dementsprechend gehört die rechtliche Erfassung des grundlegenden Wandels der Umstände, unter denen der Vertrag abgeschlossen wurde, zu den Grundproblemen der Völkerrechtsdogmatik, das allerdings durch Art. 62 VVK zumindest durch die Etablierung einer ausdrücklichen Regelung teilweise entschärft wurde. Die Diskussionen in der Völkerrechtswissenschaft um die Anerkennung und die Reichweite der Lehre von der »*clausula rebus sic stantibus*« (hierzu *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, S. 526 ff.; *Seidl-Hohenfeldern*, Völkerrecht, S. 94 ff.; *Ipsen/Heintschel von Heinegg*, Völkerrecht, § 15 Rn. 92 ff.; *Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts Bd. I,

diese Rechtsgebiete als eigentümlicher Problemlieferant erkannt wird; die bislang vorliegenden Resultate können indes zumeist nicht auf zivilistisch geprägte Fragestellungen übertragen werden.

Die evidente und nicht ernsthaft zu leugnende Relevanz der Dauerschuldverhältnisse bzw. solcher Verträge mit langer Bindungsdauer für die soziale und ökonomische Realität steht im krassen Gegensatz zu der eher marginalen wissenschaftlichen Vertiefung, die diese Kategorie der Schuldverträge in der Zivilrechtsdogmatik erfährt.²⁶ Trotz einer Vielzahl von Einzeluntersuchungen über Detailspekte des Dauerschuldverhältnisses, die für eine »Lehre von den Dauerschuldverhältnissen«²⁷ wertvolle Orientierungspunkte liefern,²⁸ ist es bis-

S. 459 ff.; *Dahm*, Völkerrecht Bd. III, S. 143 ff.; *Wengler*, Völkerrecht Bd. I, S. 372 ff.; sowie jüngst *Köbler*, »clausula rebus sic stantibus«, S. 74 ff., 102 ff., 159 ff., 167 ff.) liefert ein Beispiel für die Parallelität der Problemlagen. Hervorzuheben ist allerdings, daß sich die Diskussion hinsichtlich der Rechtsfolgen vornehmlich auf die auch in Art. 62 WVK festgelegte *Vertragsbeendigung* konzentriert.

Hinsichtlich einer Pflicht zur *Vertragsanpassung* liegen aus dem älteren Schrifttum indessen nur wenige Äußerungen vor (aus neuerer Zeit siehe jedoch zu den verschiedenen normativen Grundlagen des Völkerrechts zur Vertragsanpassung *Schütz*, Friedlicher Wandel, S. 135 ff.; *Karl*, Vertrag; sowie *Fecht*, Neuverhandlungspflichten, S. 66 ff.). Neben den eher zurückhaltenen Ausführungen von *Wengler* (Völkerrecht Bd. I, S. 376) entwickelte bereits *Dahm* einen auch für die Zivilrechtsdogmatik interessanten Ansatz, der auf die Vertragsparteien einen indirekten Zwang zur Vertragsanpassung ausübt. Die einseitige Beendigung komme hiernach auch bei einem grundlegenden Wandel in den Vertragsbeziehungen nur als ultima-ratio in Betracht. Vorrangig sei eine Vertragsanpassung anzustreben. Es bestehe zwar kein einseitiges Änderungsrecht, jedoch sei beim Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen als Rechtsfolge eine Pflicht zur Konsultation anzuerkennen. Lehne die andere Vertragspartei die Vertragsanpassung starr ab, so könne hierin eine Verletzung der ungeschriebenen Pflicht zur Rücksichtnahme liegen, die ihrerseits als Verletzung des Völkerrechts ein eigenständiges Recht zur Kündigung begründe (*Dahm*, Völkerrecht Bd. III, S. 152).

Die bei völkerrechtlichen Verträgen regelmäßig vorliegende spezifische zeitliche Dimension strahlt auch auf die Dogmatik der Auslegungsmethoden für völkerrechtliche Verträge aus. Neben der Berücksichtigung einer übereinstimmenden Übung bei der Durchführung des Vertrages (vgl. Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK; sowie *Ipsen/Heintschel von Heinegg*, Völkerrecht, S. 125; *Wengler*, Völkerrecht Bd. I, S. 355; *Dahm*, Völkerrecht Bd. III, S. 46; *Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts Bd. I, S. 446) fügt vor allem die sog. dynamische Interpretationsmethode ein eigentümliches, freilich nicht unbestrittenes temporales Element in die Auslegung völkerrechtlicher Verträge ein (zum Ansatz einer sog. dynamischen Interpretation *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, S. 496 ff.; *Ipsen/Heintschel von Heinegg*, Völkerrecht, § 11 Rn. 21).

²⁶ So die treffende Feststellung von *B. Schulin*, DB 1984, Beil. Nr. 10, S. 4, die unverändert Gültigkeit besitzt.

²⁷ Skeptisch gegenüber einer »allgemeinen Lehre von den Dauerschuldverhältnissen« indessen *Ulmer*, Vertragshändler, S. 262 f., der auf die Notwendigkeit zusätzlicher, den Besonderheiten einzelner Vertragstypen angepaßter Regeln verweist. Ebenso schon *Beitzke*, Nichtigkeit, S. 7 f.; sowie aus neuerer Zeit *Nicklisch*, JZ 1984, 757 (762); *Paschke*, Wohnraummiete, S. 138 f., der jedoch einschränkend die Existenz gemeinsamer Wertungsgrundlagen anerkennt und ausformuliert. Optimistischer hingegen z. B. *Strasser*, Gedenkschrift für Gschnitzer, S. 415 (417 f.), der trotz der strukturellen Unterschiede auf einen gemeinsamen Rest von Problemen verweist, »die sich in einer für die meisten Dauerschuldverhältnisse gleich gültigen Weise lösen lassen«.

²⁸ Zu erwähnen sind z. B. die Arbeiten von *Beitzke*, Nichtigkeit; *Bydlinski*, Vertragsbindung; *Gernhuber*, Schuldverhältnis, S. 377 ff.; *Großfeld/Gersch*, JZ 1988, 937 ff.; *O. v. Gierke*, JherJb. Bd. 64 (1914), 355 ff.; *Gschnitzer*, JherJb. Bd. 76 (1926), 317 (322 ff., 356 ff., 385 ff., 396 ff.); *Horn*, Gutachten Bd. I, S. 551 ff.; *Köhler*, Festschrift für Steindorff, S. 611 ff.; *Löning*, Grundstücks-miete, S. 19 ff.; *Nicklisch*, JZ 1984, 757 (759 ff.); *Nikisch*, Grundformen, S. 144 ff.; *Paschke*, Wohn-

lang nicht gelungen, das Dauerschuldverhältnis mit einer präzisen inhaltlichen Konturierung zu versehen.²⁹ Die unverkennbaren Defizite bei der wissenschaftlichen Fundierung einer »Lehre von den Dauerschuldverhältnissen« erweisen sich als die zwangsläufige und unvermeidbare Konsequenz fehlender begrifflicher und inhaltlicher Klarheit. Solange es nicht gelingt, den spezifischen Begriffsinhalt des Dauerschuldverhältnisses aufzudecken und diese Figur des Schuldrechts präzise zu definieren sowie von verwandten bzw. ähnlich strukturierten Schuldverhältnissen exakt abzugrenzen, ist das Bestreben, allgemeingültige Strukturen für diese Kategorie schuldrechtlicher Verträge aufzuzeigen und dem Dauerschuldverhältnis die Qualität eines Systembegriffs zuzusprechen, von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Die vorliegende Untersuchung versucht einen Beitrag zu liefern, um diese Defizite zu verringern und zugleich die Herausbildung der vom *Bundesgerichtshof* argumentativ in den Vordergrund gerückten »Regeln der Dauerschuldverhältnisse« zu fördern. Hierbei ist es zunächst unausweichlich, die zahlreichen und vielfältigen unterschiedlichen dogmatischen Ansätze für die begriffliche Konturierung des Dauerschuldverhältnisses zu erfassen. Erst aufgrund einer sorgfältigen und umfassenden Durchsicht der unzähligen und verstreuten Stellungnahmen in Rechtsprechung und Doktrin sowie ihrer kritischen Zusammenfassung und Reflexion, die in veröffentlichter Form bislang nicht vorliegt,³⁰ ist es gerechtfertigt, sich auf die Suche nach »allgemeinen Lehren« für die Dauerschuldverhältnisse zu begeben. Eine ausschließlich auf die Strukturprinzipien bzw. Wertungsgrundlagen und Regelungsmodelle bei Dauerschuldverhältnissen beschränkte Untersuchung, die auf eine vorherige begrifflich-inhaltliche Konturierung dieser Kategorie der Schuldverträge verzichtet, ist angesichts des derzeitigen Erkenntnisstandes der Zivilrechtsdogmatik mit der Gefahr verbunden, daß die konkrete Reichweite der von der Figur der Dauerschuldverhältnisse erfaßten Verträge offenbleibt. Dieses Vakuum stellt nicht

raummieta, S. 138 ff.; *Hj. Weber*, Gesellschaft, S. 108 ff.; *Wiese*, Festschrift für Nipperdey Bd. I, S. 837 ff.; *E. Wolf*, Arbeitsverhältnis, S. 91 ff.; zur Zivilrechtsdogmatik in Österreich und der Schweiz siehe auch noch die Nachweise unten in Fn. 31 und 32. Ferner sind in diesem Kontext einige, allerdings z. T. ältere Dissertationen anzuführen, die schwerpunktmäßig das Dauerschuldverhältnis insgesamt oder zumindest im Hinblick auf einzelne Teilaspekte analysieren. Zu nennen sind vor allem *Buss*, Nichtigkeitsbeschränkung; *Christodoulou*, Zeitelement; *Ditteney*, Anfechtung; *Ehardt*, Beendigung; *Freiberger*, Nichtigkeit; *Gansauge*, Dauerschuldverhältnis; *Gutzler*, Lösung; *Haarmann*, Geschäftsgrundlage; *Oettinghaus*, Schicksal; *Schmitt*, Kündigung; *Steinberger*, Verträge; *Stutz*, Rücktritt; *Thume*, § 324 BGB; *Vogler*, Ansprüche, S. 99 ff., 126 ff.

²⁹ Ebenso in der Bewertung z. B. *Hattenhauer*, ZRP 1985, 200 (202); *Hönn*, ZHR Bd. 149 (1985), 300 (307); *Ulmer/Timmann*, ZIP 1992, 1 (5); sowie bereits auch *Wüstney*, Bedeutung, S. 7. Mit entgegen gesetzter Würdigung hingegen z. B. v. *Westphalen*, in: *Löwe/v. Westphalen/Trinkner*, AGBG Bd. II, § 10 Nr. 3 Rn. 69, der unter Hinweis auf die Begriffsbestimmung von *Larenz* (Schuldrecht Bd. I, S. 29) die Existenz einer »allgemein anerkannten Definition« konzediert; ebenso auch der Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, vgl. *BMJ (Hrsg.)*, Abschlußbericht, S. 153.

³⁰ Die unveröffentlichte Habilitationsschrift von *Wiese*, auf die er in seinem Beitrag zu der im Jahre 1965 erschienenen 2. Festschrift für Nipperdey hinweist (*Wiese*, Festschrift für Nipperdey Bd. I, S. 837 [837 Fn. 1]), stand dem Verfasser für die hiesige Untersuchung nicht zur Verfügung.

nur die methodische Legitimation induktiv entwickelter »allgemeiner Grundsätze« in Frage; zusätzlich ist ihre Übertragung auf die Vielzahl der von der Kautelarjurisprudenz entwickelten und legislativ allenfalls rudimentär strukturierten Verträge nur möglich, wenn über den spezifischen Inhalt der Verträge Klarheit herrscht, die unter dem Ordnungsbegriff des Dauerschuldverhältnisses zusammengefaßt werden.

Ohne den Anspruch einer rechtsvergleichenden Analyse zu erheben, dürfen bei der Einfügung der Dauerschuldverhältnisse in die Ordnung der Schuldverträge und für die inhaltliche Konturierung dieser Gruppe der Schuldverhältnisse die Erkenntnisse der Zivilrechtsdogmatik in Österreich³¹ und in der Schweiz³² nicht unberücksichtigt bleiben. Trotz z. T. unterschiedlicher normativer Grundlagen³³ würden andernfalls die gemeinsamen historischen Wurzeln der Zivilrechtsdogmatik in Deutschland, Österreich und der Schweiz negiert und auf wertvolle Impulse für die Rechtsentwicklung und die Herausbildung einer systematisch konsistenten Zivilrechtsdoktrin in der Bundesrepublik Deutschland ungerechtfertigt verzichtet. Die unverkennbare Rezeption der in der deutschen Zivilrechtsdogmatik gewonnenen Erkenntnisse durch die österreichische und die schweizerische Zivilrechtswissenschaft³⁴ liefert einen plastischen Beleg für die Fruchtbarkeit eines auf diese Rechtsordnungen und auf diese Fragestellungen begrenzten rechtsvergleichenden Seitenblicks.³⁵ Die

³¹ Siehe vor allem *Barta/Call*, JBl. 1971, 76 ff., 117 ff.; *Bydliński*, in: Klang, ABGB Bd. IV/2, S. 193 ff.; *ders.*, Festschrift für Steinwenter, S. 140 ff.; *ders.*, Vertragsbindung; *Fenyves*, Erbenhaftung, S. 224 ff.; *ders.*, System, S. 141 ff.; *Gschnitzer*, in: Klang, ABGB Bd. IV/1, S. 25 ff.; *Koziol/Welser*, Grundriß des bürgerlichen Rechts Bd. I, S. 173 ff.; *Steininger*, Festschrift für Wilburg, S. 369 ff.; *Strasser*, Gedenkschrift für Gschnitzer, S. 415 ff.

³² Namentlich *Bucher*, Schweizerisches Obligationenrecht – Allgemeiner Teil, S. 342 ff.; *Bürge*, ZSR Bd. 124 (1983) I, 427 ff.; *Cherpillod*, La fin des contrats de durée; *Gauch*, Beendigung; *Kramer*, in: Berner Kommentar Bd. VI/1, Einl. OR Rn. 156 ff.; *Lautner*, Instandstellungsvereinbarung; *Merz*, Schweizerisches Privatrecht Bd. VI/1, S. 128 ff.; *Polydor-Werner*, Rückabwicklung; *Roggwiller*, Der »wichtige Grund«; *Sauter*, Probleme, S. 18 ff.; *Spiro*, Begrenzung Bd. II, S. 1190 ff.; *Vetsch*, Sukzessivlieferungsvertrag, S. 4 ff.; *H. Weber*, Änderungsrecht, S. 11 f.; *R. H. Weber*, ZSR Bd. 128 (1987) I, 403 ff.

³³ Für das österreichische Zivilrecht ist vor allem § 918 Abs. 2 ABGB (»Ist die Erfüllung für beide Seiten teilbar, so kann wegen Verzögerung einer Teilleistung der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen oder auch aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden.«) zu nennen. Aus dem schweizerischen Obligationenrecht ragt insbesondere Art. 320 Abs. 3 OR (»Leistet der Arbeitnehmer in gutem Glauben Arbeit im Dienste des Arbeitgebers auf Grund eines Arbeitsvertrages, der sich nachträglich als ungültig erweist, so haben beide Parteien die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in gleicher Weise wie aus gültigem Vertrag zu erfüllen, bis dieses wegen Ungültigkeit des Vertrages vom einen oder anderen aufgehoben wird.«) heraus.

³⁴ Exemplarisch ist auf die Aufnahme der grundlegenden Abhandlung von *O. v. Gierke*, JherJb Bd. 64 (1914), 355 ff., zu verweisen, die die Zivilrechtsdogmatik sowohl in Österreich als auch in der Schweiz maßgeblich prägte und beeinflusste, ihren Niederschlag allerdings auch in den schuldrechtsdogmatischen Überlegungen der niederländischen Zivilrechtswissenschaft fand (vgl. vor allem *Hijman van den Bergh*, Prêadviezen, S. 101 ff.; *Strijbos*, Opzegging, S. 26).

³⁵ Die Nützlichkeit tritt bei *Kramer* zu Tage, der die spezifischen Regelungsprobleme bei Dauerschuldverhältnissen sowohl für die deutsche Rechtsordnung (*Kramer*, MünchKomm., BGB, Einleitung Bd. II Rn. 85 ff.) als auch für das schweizerische Obligationenrecht (*Kramer*, in: Berner Kommentar Bd. VI/1, Einl. OR Rn. 156 ff.) erläutert.

Zugehörigkeit dieser Rechtsordnungen zum kontinental-europäischen Rechtskreis³⁶ und ihre Vereinigung in der germanischen bzw. mitteleuropäischen Rechtsfamilie³⁷ legitimiert dieses Vorgehen ebenso, wie die Tatsache, daß das Dauerschuldverhältnis sowohl in Österreich als auch in der Schweiz nicht das Produkt legislativer Initiativen und normativer Entscheidungen ist, sondern ausschließlich dem rechtswissenschaftlichen Streben nach dogmatischer Begriffs- und Systembildung entspringt und damit eine im Grundsatz mit der deutschen Schuldrechtsdogmatik vergleichbare Tradition aufweist.³⁸ Eine vertiefte Würdigung anderer Privatrechtsordnungen muß im Rahmen dieser Untersuchung unterbleiben, obwohl auch sie die Figur des Dauerschuldverhältnisses bzw. die spezifische zeitliche Dimension einzelner Schuldverhältnisse als besonderes Problem erkennen; die gesetzlichen Rahmenbedingungen und ihre dogmatische Aufbereitung z. B. in der ehemaligen DDR,³⁹

³⁶ Siehe *Rheinstein*, Rechtsvergleichung, S. 83 ff.; kritisch gegenüber der Bildung eines kontinental-europäischen Rechtskreises *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung Bd. I, S. 80, 155 f.

³⁷ *Constantinesco*, Rechtsvergleichung Bd. III, S. 78; *Rheinstein*, Rechtsvergleichung, S. 79; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte, S. 503; *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung Bd. I, S. 155 ff., 185 ff., 196 ff.

³⁸ Ebenso in der Feststellung für das schweizerische Obligationenrecht *Kramer*, in: *Berner Kommentar* Bd. VI/1, Einl. OR Rn. 159; *Polydor-Werner*, Rückabwicklung, S. 5.

³⁹ Obwohl der Beitritt der ehemaligen DDR zu der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Vorschriften die praktische Relevanz entzog, lassen sich auch der Rechtsordnung der ehemaligen DDR einige fruchtbare Regelungsansätze entnehmen, die nicht nur von dokumentarischem Interesse sind, sondern zugleich die Rechtsentwicklung *de lege ferenda* im vereinigten Deutschland positiv beeinflussen können. So differenzierte z. B. das Zivilgesetzbuch der ehemaligen DDR in seinen allgemeinen Bestimmungen über Verträge und dort im Rahmen der Vorschriften über Änderung und Beendigung von Verträgen zwischen dem Rücktritt (§ 80 ZGB) sowie der Kündigung (§ 81 ZGB) und verankerte für die Kündigung einige allgemeine Regelungen. Weder aus dem Regelungszusammenhang und der Entstehungsgeschichte noch aus der zivilrechtlichen Diskussion in der ehemaligen DDR lassen sich jedoch Anhaltspunkte dafür gewinnen, daß durch das Normprogramm des § 81 ZGB den spezifischen Regelungsbedürfnissen bei Dauerschuldverhältnissen Rechnung getragen werden sollte. Der Aussagegehalt der Vorschrift ist für den hiesigen Untersuchungsgegenstand allerdings begrenzt, weil § 81 Abs. 1 Satz 1 ZGB lediglich festlegte, daß »ein Vertrag gekündigt werden« kann, »wenn das durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist«. Die Vorschrift regulierte angesichts dieser Regelungstechnik nur prozedurale Aspekte des Kündigungsrechts, verzichtete jedoch auf die Etablierung eines allgemeinen, für alle Dauerschuldverhältnisse geltenden Kündigungsrechts.

Aufgrund der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen durch den Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR »über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion« vom 18. Mai 1990 (BGBl. II S. 518 ff.), der insbesondere die Vertragsfreiheit als unmittelbar geltendes Recht in das Zivilrecht der damaligen DDR einfügte (vgl. Art. 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 des Staatsvertrages; zusätzlich bekräftigt durch Art. 3 Abs. 1 des »Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik [Verfassungsgrundsätze]« vom 17. Juni 1990 [GBl. I, S. 289 f.]) und damit jeglichen Typenzwang für die Vertragsbeziehungen ausschloß, gewannen die in § 81 ZGB getroffenen Regelungen für legislativ nicht strukturierte Verträge bis zum Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 verstärkt Bedeutung. Vor allem wenn die Vertragsparteien auf die privatautonome Vereinbarung eines Kündigungsrechts verzichteten, war eine entsprechende Anwendung von § 81 ZGB in Erwägung zu ziehen, wobei primär für gesetzlich ungeregelte »Dauerschuldverhältnisse« eine Ausdehnung im Wege der Analogie in Betracht kam.

Frankreich,⁴⁰ Italien,⁴¹ den Niederlanden,⁴² Griechenland,⁴³ Großbritannien⁴⁴ und Skandinavien,⁴⁵ dem US-amerikanischen Vertragsrecht⁴⁶ sowie die Rechts-

Für die Rechtsentwicklung in der ehemaligen DDR ist ferner auf § 10 des bereits vor dem Beitritt der DDR zu der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 23 GG a.F. aufgehobenen Vertragsgesetzes hinzuweisen (zur Aufhebung des Vertragsgesetzes Anlage III des Staatsvertrages »über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion« unter II. 12; sowie § 4 Nr. 1 des »Gesetzes über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik« vom 28. Juni 1990 [GBl. I S. 483 ff.]), das für die Vertragsparteien den Zwang zum Abschluß »langfristiger Wirtschaftsverträge« begründete. Auf spezielle Vorschriften für die Durchführung »langfristiger Wirtschaftsverträge« verzichtete das Vertragsgesetz jedoch ebenso, wie auf die Etablierung gesonderter Bestimmungen zur Behandlung von Leistungsstörungen sowie für die Vertragsbeendigung (zur Vertragsanpassung vgl. *Hochbaum*, Anpassung, S. 121 ff.).

Eine breitere Bedeutung besaß im Rahmen der deutsch-deutschen Rechtsangleichung vorübergehend die Regelung des Kündigungsrechts in den §§ 305-308 des »Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge«, das weitgehend unverändert unter der Bezeichnung »Gesetz über Wirtschaftsverträge« bis zum Wirksamwerden des Beitritts in der ehemaligen DDR fortgalt (vgl. Anlage III des Staatsvertrages »über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion« unter II. 11.; sowie § 3 des »Gesetzes über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik« vom 28. Juni 1990 [GBl. I S. 483 ff.]) und für Wirtschaftsverträge auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wegen des nicht mehr geltenden Vertragsgesetzes zwischenzeitlich einen erweiterten Anwendungsbereich und damit eine verstärkte praktische Relevanz erlangte (so mit Recht auch die Bewertung von *Maskow*, WR 1992, 115 [117]). Der besondere Stellenwert der §§ 305-308 GW für Dauerschuldverhältnisse wurde bereits in der Vergangenheit im Schrifttum der ehemaligen DDR mit Recht betont (vgl. *Rudolph*, in: *Maskow/Wagner*, Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge, S. 428 ff., die insbesondere den Gegensatz zwischen »Dauerschuldverhältnis« einerseits und »Einzelschuldverhältnis« andererseits hervorhebt). Obwohl die Regelung in § 306 GW ein außerordentliches Kündigungsrecht für einen Vertrag, »der auf dauernde oder ständig wiederholende Leistungen gerichtet ist« (vgl. § 306 Abs. 1 GW), begründete und betont wurde, daß diese Vorschrift auf Einzelschuldverhältnisse keine Anwendung fand (so *Rudolph*, in: *Maskow/Wagner*, Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge, § 306 Anm. 1), können der zivilrechtlichen Diskussion der ehemaligen DDR – soweit sich diese publizistisch überhaupt niederschlug – keine Ansätze entnommen werden, die von dem Bestreben geleitet waren, die spezifischen Regelungsstrukturen von »Dauerschuldverhältnissen« aufzuhellen.

⁴⁰ Der *französischen* Zivilrechtsdogmatik ist das Dauerschuldverhältnis ebenfalls als eigenständige Figur bekannt. Obgleich dies nicht normativ verfaßt ist, werden in der dogmatischen Analyse verbreitet den »contrats successifs« die »contrats instantanés« gegenübergestellt (siehe grundlegend die Abhandlung von *Brière de L'Isle*, Rec. D. 1957, 153 ff.; sowie *Corenblit*, Critique; ferner den Überblick bei *Starck*, Droit civil – Obligations, 2. Contrat, S. 42 ff.; *Weill/Terré*, Droit civil – les obligations, S. 45 f.; sowie aus deutscher Sicht *Ferid*, Das französische Zivilrecht Bd. I, S. 409). Obwohl das französische Zivilrecht keine allgemeinen, generell auf die Kategorie der »contrats successifs« zugeschnittenen Vorschriften kennt, ist in der Rechtslehre die Sonderstellung dieser Gruppe von Schuldverträgen anerkannt. So wird z. B. für die Nichtigkeit von Verträgen hervorgehoben, daß die entsprechenden Nichtigkeitsgründe ihre Rechtswirkungen bei den »contrats successifs« nicht für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft entfalten (vgl. *Weill/Terré*, Droit civil – les obligations, S. 334 ff.). Hinzuweisen ist ferner auf die Diskussion um die »théorie de l'imprévision«, die vor allem für die »contrats successifs« herausragende Bedeutung besitzt (hierzu stellvertretend *Weill/Terré*, Droit civil – les obligations, S. 46, 379 ff., mit zahlreichen Nachweisen; sowie *Horn*, Gutachten Bd. I, S. 551 [622]).

⁴¹ So enthält das *italienische* Zivilgesetzbuch von 1942 im Unterschied zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch z. B. einige für den hiesigen Untersuchungsgegenstand einschlägige Vorschriften. Aus dem Besonderen Teil des Schuldrechts ist vor allem die umfangreiche und systematisch herausgehobene Regelung des Dauerlieferungsvertrages (Art. 1559 bis 1570) anzuführen (vgl. hierzu den Überblick von *Horn*, Gutachten Bd. I, S. 551 [618 ff.]). Daneben ist auf Art. 1467 hinzuweisen, der für Verträge mit fortgesetzten und regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ein

Sachregister

- allgemeine Lehren 244 ff.
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - außerordentliche Kündigung 458 ff.
 - Ausstrahlungen des Kartellrechts 540 f.
 - Bindungsdauer 189 ff.
 - EG-Recht 65, 141 f., 459 f., 688 Fn. 1
 - Kündigungsfrist 598 f.
 - Lösungsrecht 183 ff.
 - Mindestlaufzeiten s. dort
 - Preiserhöhungsklausel 186 ff.
 - Verlängerungsklauseln 624 ff.
 - Altteilsvertrag
 - Dauerschuldcharakter 170 f.
 - Arbeitsverträge
 - Dauerschuldcharakter 152 ff.
 - fehlerhaftes Arbeitsverhältnis 431 ff.
 - Fixschuldcharakter der Arbeitsleistung 336 ff.
 - Interessengegensatz 238 f.
 - Organisationscharakter 229 f.
 - Auftrag
 - Dauerschuldcharakter 160 ff.
 - ausländische Rechtsordnungen
 - DDR 9 f. Fn. 39
 - Frankreich 10 Fn. 40
 - Griechenland 11 Fn. 43
 - Großbritannien 11 Fn. 44
 - Italien 10 Fn. 41
 - Niederlande 11 Fn. 42
 - Skandinavien 11 Fn. 45
 - USA 11 Fn. 46
 - außerordentliche Kündigung
 - Dispositivität
 - – Allgemeine Geschäftsbedingungen 458 ff.
 - – Individualvereinbarungen 455 ff.
 - – »wichtiger Grund« 566 ff.
 - Erscheinungsformen 264 f.
 - fehlerhaftes Dauerschuldverhältnis 440 ff.
 - Geschäftsgrundlage 418 ff.
 - Konkretisierung durch Leistungsstörungenrecht 357 ff.
 - Kündigungerschwerungen
 - – Investitionsverlust 611 ff.
 - – nachvertragliche Unterlassungspflichten 607 f.
 - – Unzumutbarkeitsmaxime 605 ff.
 - – Vertragsstrafeversprechen 608 f.
 - – Vorteilsentzug 609 ff.
 - Kündigungserklärungsfrist 297 ff.
 - Leistungsaustausch 360 ff.
 - Mindestlaufzeiten 509 f., 562 f.
 - Regelungsvorschläge
 - – Akademie für Deutsches Recht 669 ff.
 - – Schuldrechtskommission 685 ff.
 - Rücktrittsrecht 349 ff.
 - Schadensersatzpflicht 366 ff.
 - Selbstbestimmung 267 f.
 - Sukzessivverträge 377 f.
 - ultima-ratio 271 f.
 - ungeschriebenes Gestaltungsrecht 265 ff.
 - Verschulden 271
 - Vertragstreue 268 f.
 - Vertrauensbeziehung 270 f.
 - Verwirkung 310 f.
 - Verzicht 311 f., 460
 - Zumutbarkeitsvermutung 304 ff.
- Austauschvertrag 221 f., 237
- Auslobung
 - Dauerschuldcharakter 159
- Beendigungsfreiheit 248 ff.
- Befristung
 - ordentliche Kündigung 275
 - B. als Stabilisierungsinstrument 453
 - Gesellschaftsverträge 488 ff., 550 f.
- Begriff des Dauerschuldverhältnisses
 - Ansätze im Schrifttum 75 ff.
 - Ansätze in der Rechtsprechung 89 ff.
 - Polarität der Begriffsbildung 66 ff.
 - Regelungsvorschläge 93 ff.
- Bestandsschutz
 - Begriff 280 f.
 - Grundrechtsordnung 283 Fn. 166
 - Kündigungsfreiheit 280 ff.
 - Schadensersatzrecht 633 ff.
 - vertraglicher B. 454, 576 ff.
- Bezugsverträge
 - Dauerschuldcharakter 175 f.
 - Mindestlaufzeiten s. dort
- Bindungsdauer
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen 189 ff.

- Dispositionsfreiheit 462 ff.
- Gefahrenpotential 462 ff.
- normative Rahmendaten 466 ff.
- Prognosefähigkeit 463 ff.
- Selbstbestimmung 464
- Bürgschaftsversprechen
- Dauerschuldcharakter 168 f.
- Darlehensverträge
- Dauerschuldcharakter 148 ff.
- dauerndes Dienstverhältnis 195 ff.
- dauerndes Rechtsverhältnis 194 f.
- dauerndes Vertragsverhältnis 193 ff.
- dauernde Leistung 200 f.
- dauernde Versicherung 193
- Dauerschuldverträge
- Altenteilsvertrag 170 f.
- Arbeitsverträge 152 ff.
- Auftrag 160 ff.
- Auslobung 159
- Begriff 134 ff.
- Bezugsverträge 175 f.
- Bürgschaftsversprechen 168 f.
- Darlehensverträge 148 f.
- Dauerrechtsbeziehungen 177 ff.
- Dienstleistungsverträge 152 ff.
- Dienstverträge 152 ff.
- Factoring 174
- Franchising 175
- Geschäftsbesorgungsverträge 160 ff.
- Gesellschaftsverträge 166 f.
- Leasing 174
- Leibrente 169 f.
- Leihverträge 147 f.
- Leistungsbereitschaftsverträge 168 ff.
- Maklerverträge 158 f.
- Mietverträge 146 f.
- Pachtverträge 146 f.
- Reiseverträge 162 ff.
- Tätigkeitsverträge 150 ff.
- Überlassungsverträge 145 ff.
- Unterlassungsverträge 176
- Veräußerungsverträge 165 f.
- Versicherungsvertrag 171 f.
- Verwahrungsverträge 154 f.
- Werkleistungsverträge 155 ff.
- Werkverträge 156 ff.
- Dauerrechtsbeziehungen
- Dauerschuldvertrag 177 f.
- körperschaftliche D. 179
- sachenrechtliche D. 178 f.
- schuldrechtliche D. 178
- statusbegründende D. 179
- Dauerleistung 319 ff.
- Dauerverträge
- Begriff 115 f.
- außerordentliche Kündigung 270

- Dienstverträge
- dauerndes Dienstverhältnis 195 ff.
- Dauerschuldcharakter 152 ff.
- fehlerhaftes Dienstverhältnis 431 ff.
- Fixschuldcharakter der Dienstleistung 336 ff.
- Interessengegensatz 238 f.
- Kündigungserklärungsfrist 301 ff.
- Organisationscharakter 229 f.
- Verlängerungsklauseln 624 ff.
- Dienstleistungsverträge 152 ff.
- Dispositionsschutz
- Lösungsrecht 470 f.
- Kündigungsfreiheit 484 ff.
- Kündigungsfrist 273 f.
- Dogmengeschichte 47 ff.

EG-Recht

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- – Anpassung des AGBG 688 Fn. 1
- – außerordentliche Kündigung 459 f.
- – Terminologie der Richtlinie 93/13/EWG 65, 141 f.
- – Verlängerungsklauseln 626
- Laufzeitbindungen
- – Ausstrahlungen
- – – nationales Kartellrecht 536 ff.
- – – zivilrechtliche Generalklauseln 540 ff.
- – Gruppenfreistellungsverordnungen 525 ff.
- – Mißbrauch 535 f.
- – Wettbewerbsbehinderung 530 ff.
- Einseitige Leistungsbestimmung
- Kündigungsfreiheit 294 ff.
- Kündigungsfrist 277 f.
- Erfüllung 322 ff.
- ergänzende Vertragsauslegung
- Kündigungsfrist 276 f.
- ordentliches Kündigungsrecht 275 f.
- übermäßige Laufzeitbindung 559 ff.

Factoring

- Dauerschuldcharakter 174
- fehlerhaftes Dauerschuldverhältnis
- allgemeine Lehre 436 ff.
- Arbeits- und Dienstverhältnis 431 ff.
- außerordentliche Kündigung 440 ff.
- Bestandsinteresse 424 ff.
- Mietverhältnis 434 f.
- Personengesellschaft 429 f.
- Rechtsfolgen 424 ff.
- Selbstbestimmung 424 ff.
- Versicherungsvertrag 435 f.
- Firmenfortführung 656 ff.
- Franchising
- Dauerschuldcharakter 175

- gemeinschaftsbegründende Rechtsbeziehung 220 f.
 gesamtschuldnerische Bindung 277 ff.
 Geschäftsbesorgungsverträge
 – Dauerschuldcharakter 160 ff.
 – Interessenwahrung 239 f.
 Geschäftsgrundlage
 – Kündigung 418 ff.
 Gesellschaftsverträge
 – Abfindungsklauseln
 – – außerordentliche Kündigung 605 ff., 612 f.
 – – ordentliche Kündigung
 – – – Auszahlungsvereinbarungen 617 f.
 – – – Kontrollmaßstäbe 614 ff.
 – – – Kürzung des Abfindungsanspruches 618 ff.
 – Befristung 488 ff., 550 f.
 – Dauerschuldcharakter 166 f.
 – fehlerhafte Personengesellschaft 429 f.
 – Kündigungserklärungsfrist 298 f.
 – Kündigungsfreiheit 484 ff., 580 ff.
 – Kündigungsfrist 595 f.
 – Mindestlaufzeiten 484 ff.
 – Nachhaftung 641 ff.
 – Organisationsvertrag 124 ff., 228 f.
 Gesetzliche Ordnung
 – Begriff des Dauerschuldverhältnisses 61 ff.
 – Reformbestrebungen s. dort
 Grundverträge
 – Abgrenzung zur laufenden Geschäftsverbindung 123 ff.
 – Allgemeine Geschäftsbedingungen
 – – Lösungsrecht 184
 – – Preiserhöhungsklausel 188
 – Begriff 120 f.
 Handelsvertreterrecht
 – Kündigungserklärungsfrist 302 ff.
 Interessengegensatz 237 ff.
 Interessengemeinschaft 240
 Interessenverknüpfung 233 ff.
 Interessenwahrung 239 f.
 Internationales Kaufrecht 11 f. Fn. 47
 Kartellrecht
 – Ausstrahlung des K.
 – – Nationales Kartellrecht 536 ff.
 – – Zivilrechtliche Generalklauseln 540 ff.
 – Diskriminierungsverbot 522 ff.
 – Europäisches Kartellrecht 525 ff.
 – Gruppenfreistellungsverordnungen
 – – Alleinvertriebsverordnung
 – – – Ausschließlichkeit und Vertragsbindung 528 f.
 – – – Eintrittsklauseln 529
 – – – Kettenverträge 529 f.
 – – – unbestimmter Zeitraum 527
 – – – Verlängerungsklausel 527 f.
 – – Vertragsdauer als Gegenstand der G. 525 f.
 – Mißbrauchsverbot 535 ff.
 – Verbot vertikaler Vertragsbindung
 – – Billigkeitsprüfung 519 ff
 – – Dauerschuldverhältnisse als vertikale Vertragsbindung 516 f.
 – – kurzfristige Vertragsbindung 517 f.
 – – Wesentlichkeitsprüfung 519 ff.
 – Wettbewerbsbehinderung 530 ff.
 Konkursordnung 125 ff.
 Kontinuitätserwartung
 – Bestandsschutz 282
 – Kündigungsfreiheit 279 f.
 – Kündigungsfrist 273 f.
 Kooperationsvertrag 232 f.
 Kündigungserklärungsfrist 297 ff.
 Kündigungserschwerungen
 – Erscheinungsformen 600 ff.
 – Gesetzesanalogie 602 ff.
 – außerordentliche Kündigung s. dort
 – ordentliches Kündigungsrecht s. dort
 Kündigungsfreiheit 258 ff., 279 ff., 294 ff., 484 ff.
 Kündigungsfrist
 – Allgemeine Geschäftsbedingungen 598 f.
 – Analogie 276 f.
 – Dispositionsschutz 273 f.
 – Dispositivität 595 ff.
 – einseitige Leistungsbestimmung 277
 – ergänzende Vertragsauslegung 275 f.
 – Gesellschaftsverträge 595 f.
 – K. und Laufzeitbindung 599 f.
 – K. als Stabilisierungsinstrument 454
 – Selbstbestimmungsrecht 273 f.
 Kündigungsrecht
 – außerordentliche Kündigung s. dort
 – Beendigungsfreiheit 248 ff.
 – Dispositivität 455 ff.
 – einseitige Leistungsbestimmung 294 ff.
 – gesamtschuldnerische Bindung 277 ff.
 – Geschäftsgrundlage 418 ff.
 – Gestaltungsrecht 284 ff.
 – Haftungsordnung
 – – Auflösungsschaden 631 ff.
 – – Bestandsschutz 633 ff.
 – – Firmenfortführung 656 ff.
 – – Haftung ausgeschiedener Personengesellschafter 641 ff.
 – – Nachlaßverbindlichkeit 635 ff.

- – Schadensersatz wegen Nichterfüllung 628 ff.
 - – Vor-GmbH 650 ff.
 - Kündigungsfreiheit 258 ff.
 - – Mindestlaufzeiten 509 f.
 - ordentliche Kündigung s. dort
 - pacta sunt servanda 248 ff.
 - Regelungstechnik 260 ff.
 - Regelungsvorschläge 675 ff.
 - Rücktrittsrecht 349 ff.
 - Selbstbestimmungsrecht 248 ff., 267 f.
 - Treu und Glauben 289 ff.
 - »Unzeit«
 - – allgemeine Schranken 317 f.
 - – Kündigungsschranke 312 f.
 - – Rechtsfolge 314 ff
 - Vertragstreue 248 ff.
 - Verzögerung der Rechtswirkungen 588 ff.
- Langzeitverträge
- Begriff 113 ff., 118
- laufende Geschäftsverbindung 123 ff.
- Leasing
- Dauerschuldcharakter 174
- Leibrente
- Dauerschuldcharakter 169 f.
- Leihverträge
- Dauerschuldcharakter 147 f.
- Leistungsbereitschaftsverträge
- Dauerschuldcharakter 168 ff.
- Leistungserfolg 107 ff.
- Leistungshandlung 107 ff.
- Leistungsstörungenrecht 319 ff.
- Leistungsstruktur 241 ff.
- Leistungsumfang 119
- Lösungsrecht
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 183 ff.
- Maklerverträge
- Alleinauftrag 159 Fn. 62
 - Dauerschuldcharakter 158 f.
- Materiale Dauerschuldverhältnisse 208 ff.
- Mietverträge
- Dauerschuldcharakter 146 f.
 - fehlerhaftes Mietverhältnis 434 f.
 - Kündigungserklärungsfrist 299 ff.
 - Organisationsvertrag 230 f.
- Mindestlaufzeiten
- Absolute Zeitgrenze 501 ff.
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen 474 ff.
 - – Generalklausel
 - – – Funktion 479
 - – – Inhaltserweiterung 481 f.
 - – – personelle Erweiterung 480 f.
 - – – Vertragstypenerweiterung 479 f.
- – – Wertungsmaximen 482 ff.
 - – Kettenverträge 478 f.
 - – Klauselverbot und Kündigungsrecht 477 f.
 - – Kündigungerschwerung 622
 - – Laufzeitberechnung 475 f.
 - – Leistungsunterbrechungen 476
 - – Normzweck des Klauselverbots 474 f.
 - – Rechtsfolgen übermäßiger Mindestlaufzeiten 548 ff.
 - Befristung 488 f.
 - Berufsfreiheit 512 ff.
 - Bezugsbindung 511 ff.
 - Gesellschaftsverträge 484 ff., 550
 - Interessenabwägung 504 ff.
 - Kompensation
 - – Gegenleistung 508 f.
 - – Kündigung 509 f.
 - Kündigungsfrist als M. 599 f.
 - Kündigungerschwerung 622 ff.
 - M. als Stabilisierungsinstrument 453 f.
 - Rechtsfolgen übermäßiger M.
 - – Parteiwille 544 f.
 - – Diskussionsstand 546 ff.
 - – Dispositionsschutz 544 f.
 - – Gesellschaftsverträge 550 f.
 - – Lückenschließung
 - – – außerordentliches Kündigungsrecht 562 f.
 - – – Entfristung des Vertrages 557 ff.
 - – – Reduzierung der Vertragsbindung 559 ff.
 - – Vertragskontinuität
 - – Sittenordnung 501 ff.
 - Wettbewerbsordnung
 - – Diskriminierungsverbot 522 ff.
 - – Europäisches Kartellrecht
 - – – Ausstrahlungen
 - – – nationales Kartellrecht 536 ff.
 - – – zivilrechtliche Generalklauseln 540 ff.
 - – – Gruppenfreistellungsverordnungen 525 ff.
 - – – Mißbrauchstatbestand 535 f.
 - – – Wettbewerbsbehinderung 530 ff.
 - – Gefahrenpotential für W. 514 ff.
 - – Verbot vertikaler Vertragsbindung 516 ff.
- Nachlaßverbindlichkeit 635 ff.
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag 4 Fn. 24
- Ökonomie
- Begrenzte Rationalität 38 ff.
 - Ökonomische Analyse des Rechts 34 ff.
 - Opportunismus 45 f.
 - Opportunitätskosten 44 f.

- Transaktionskosten 40 ff.
- transaktionsspezifische Investitionen 43 ff.
- Vertragsrechtsordnung 27 ff.
- Wettbewerbsordnung 30 ff.
- Ordentliche Kündigung
 - Ausschluß durch Befristung 275, 453
 - Ausschluß durch Mindestlaufzeiten 453 f.
 - Dispositivität 460 ff.
 - ergänzende Vertragsauslegung 275 f.
 - Kontinuitätserwartung 273 f.
 - Kündigungerschwerung
 - – Abfindungsklauseln 614 ff.
 - – Laufzeitbegrenzung 622 ff.
 - – rechtliche Grenzen 613 f.
 - Kündigungsfrist 273 f.
 - Selbstbestimmung 272 ff.
 - Sittenordnung 287 ff.
- Organisationsvertrag
 - Arbeitsvertrag 222 ff., 229 f.
 - Austauschvertrag 221 f.
 - Dauerschuldverhältnisse 226 ff.
 - Dienstverträge 229 f.
 - Gesellschaftsvertrag 224, 228 f.
 - konzernrechtliche Verträge 225 f.
 - Kooperationsvertrag 232 f.
 - Koordinationsstruktur
 - – bilaterale Koordination 227 f.
 - – multilaterale Koordination 227
 - Leistungskoordination 226
 - Mietverträge 230 f.
 - Pachtverträge 230 f.
 - Versicherungsverträge 231 f.
- Pachtverträge
 - Dauerschuldcharakter 146 f.
 - Organisationsvertrag 230 f.
- pacta sunt servanda 248 ff., 273
- personale Dauerschuldverhältnisse 208 ff.
- personale Dimension 202 ff.
- Phänomenologie der Zeit 20 ff.
- Preiserhöhungsklausel
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen 186 ff.
- punktuellem Austauschvertrag 20 f., 112 f.
- Ratenverträge
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - – Bindungsdauer 190 f.
 - – Lösungsrecht 185
 - – Preiserhöhungsklausel 187 f.
 - Begriff 117 f.
- Rechtsbegriff
 - Dauerschuldverhältnis als R. 181 ff.
- Rechtsprechung
 - Bundesgerichtshof 54 ff.
 - Reichsgericht 52 ff.
- Regelungsbedürfnisse 25 ff.
- Reformbestrebungen
 - Akademie für Deutsches Recht
 - – Ausschuß für allgemeines Vertragsrecht 675 ff.
 - – Ausschuß für Personen, Vereins- und Schuldrecht 668 f.
 - – Ausschuß für Schadensersatzrecht 669 ff.
 - – Volksgesetzbuch 666 ff.
 - Allgemeine Vorschriften für Dauerschuldverhältnisse 696 ff.
 - EG-Recht 688 Fn. 1
 - Ordnungsfunktion des Vertragsrechts 687 ff.
 - Privatautonomie als Regelungsmechanismus 693 ff.
 - Überarbeitung des Schuldrechts
 - – Abschlußbericht der Schuldrechtskommission 685 ff.
 - – Leistungsstörungenrecht 684
 - – Vertragsdauer 681 ff.
 - Überblick 664 ff.
- Reiseverträge
 - Dauerschuldcharakter 162 ff.
- Rücktrittsrecht 349 ff.
- Selbstbestimmungsrecht 248 ff., 267 f., 272 f., 278 f., 464
- Sittenordnung
 - Ausstrahlung des Kartellrechts 542 ff.
 - Berufsfreiheit 512 ff.
 - Bezugsbindung 511 f.
 - Mindestlaufzeiten
 - – Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die S. 544 ff.
 - – Verstoß gegen die S. 501 ff.
 - ordentliche Kündigung 287 ff.
- Stabilisierung
 - Instrumentarien zur S. 451 ff.
 - Kündigungsgrund 564 ff.
- Statusverhältnisse 214 ff.
- Sukzessivverträge
 - Abgrenzung zu Ratenverträgen 121 ff.
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - – Bindungsdauer 190
 - – Lösungsrecht 184
 - – Preiserhöhungsklausel 188
 - außerordentliche Kündigung 270 f., 377 f.
 - Begriff 120 f.
 - Konkursordnung 125 ff.
 - Unmöglichkeit 374 ff.
 - Verzug s. dort
 - Zurückbehaltungsrecht 410 ff.

- Tätigkeitsverträge 150 ff.
 Treu und Glauben
 – Kündigung 289 ff.
 Tod des Vertragspartners 210 ff.
- Überlassungsverträge
 – Dauerschuldcharakter 145 ff.
 – Interessengegensatz 38
- Unmöglichkeit
 – endgültige U. 343, 371 ff.
 – Fixschuldcharakter der Dauerleistung 331 ff.
 – Gleichstellung mit teilweiser U. 346 ff.
 – Ratenverträge 379 f.
 – Rechtsfolgen 343 ff., 371 ff.
 – Schadensersatzpflicht
 – – Beendigungsschaden 367 f.
 – – Schadensersatz wegen Nichterfüllung 365 f.
 – – Sukzessivleistungsverträge 378 f.
 – – Vertragsbeendigung 366 ff.
 – Sukzessivverträge 374 ff.
 – U. der Dauerleistung 327 ff.
 – vorübergehende U. 331 ff.
 – Zeitpunkt 342 f.
- Unterlassungsverträge
 – Dauerschuldcharakter 176
- Veräußerungsverträge 165 f.
- Verlängerungsklauseln
 – Allgemeine Geschäftsbedingungen 624 ff.
 – Dispositionsschutz 624 ff.
 – Kartellrecht 527 f.
- Versicherungsvertrag
 – Dauernde Versicherung 193 f.
 – Dauerschuldcharakter 171 f.
 – fehlerhaftes Versicherungsverhältnis 435 f.
 – Organisationsvertrag 231 f.
- Vertragsfreiheit 18 ff.
- Vertragstreue 248 ff., 268 f., 273
- Verwahrungsverträge
 – Dauerschuldcharakter 154 f.
- Verwaltungsrechtsverhältnis 5 Fn. 24
- Verzug
 – Dauerleistung 380 ff.
 – Rechtsfolgen 381 ff.
- Sukzessivverträge
 – – Einzelrate und Gesamtvertrag 383 ff.
 – – Rechtsfolgen 388 ff.
- Völkerrechtlicher Vertrag 5 f. Fn. 24
- Vorleistungspflicht 397 ff., 413 ff.
- Werkleistungsverträge 155 ff.
- Werkverträge
 – Dauerschuldcharakter 156 ff.
- Wettbewerbsordnung 30 ff., 464 ff., 514 ff.
- Widerrufsrecht 471 ff.
- Wiederkehrschuldverhältnisse 125 ff.
- Zeitorientierte Ordnung
 – Dauer der Vertragsbeziehung 101 ff.
 – Dauerschuldvertrag 134 ff.
 – Dauerverträge 115 f.
 – Grundverträge 120 f.
 – langfristiger Vertrag 112 f.
 – Langzeitverträge 114 ff., 118
 – Leistungserfolg 107 ff.
 – Leistungshandlung 107 ff.
 – Leistungsumfang 119
 – Notwendigkeit 96 ff.
 – punktueller Austauschvertrag 112 f.
 – Ratenverträge 117 f.
 – Schuldverhältnis 99 ff.
 – Sukzessivleistungsverträge 120 f.
 – Sukzessivverträge 120 ff.
 – Unbestimmtheit der Gesamtleistung 104 f.
 – Vertragsbeendigung 113 ff.
 – Vertragstypische Hauptleistung 105 ff.
 – Wiederkehrschuldverhältnisse 125 ff.
 – Zusammenfassung 142 f.
- Zurückbehaltungsrechte
 – Einrede des nichterfüllten Vertrages
 – – absolute Fixschuld 402 ff.
 – – Ausübungsschranken 407 ff.
 – – Diskussionsstand 390 ff.
 – – Gefährdung der Gegenleistung 413 ff.
 – – Reichweite 405 ff.
 – – Sukzessivleistungsverträge 410 ff.
 – – Vorleistungspflicht 397 ff.
 – – Zug-um-Zug Erfüllung 395 f.
 – Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB 416 ff.

